



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 7. MAI 2010

NR. 18

SEITEN 633-712



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
633	Landratssessionen 2011
	Regierungsrat
633	Abstimmungsdekret
637	Botschaft zum Planungs- und Baugesetz (PGB)
644	Planungs- und Baugesetz
677	Botschaft zur Änderung der Nebenamtsverordnung
683	Nebenamtsverordnung
	Direktionen
	<i>Landammannamt</i>
685	Amtsblatt, Redaktionsschluss
	Gemeinden
685	Öffentliches Inventar; Rechnungsruf
	Korporationen
	<i>Korporation Uri</i>
686	Auftrieb auf Allmend der Korporation Uri
687	Strahlerbewilligungen 2010
691	Sperrgebiet für Strahler
	Bund
692	Schiessanzeige
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>ZAKU/Zentrale Organisation</i>
693	Ordentliche Generalversammlung für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

694	Eigentumsübertragungen
697	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
699	Bauplanauflagen
701	Rodungsgesuch
	Verkehrsbeschränkungen
701	Altdorf/Seedorf
702	Flüelen
702	Schattsdorf
	Submissionen
703	Arbeitsausschreibungen

Gerichtlicher Teil

	Landgerichtspräsidium
	<i>Landgerichtspräsidium Uri</i>
709	Verbotsbegehren
	Staatsanwaltschaft
709	Strafbefehlspublikation
	Schuldbetreibung und Konkurs
710	Schluss von Konkursverfahren
711	Mitteilungen Verwertungsbegehren
	Rechtsauskunft
712	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 60
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Landratssessionen 2011

Das Landratsbüro hat in Absprache mit dem Regierungsrat für das Jahr 2011 folgende Sessionsdaten des Landrats festgelegt:

26. Januar 2011

16. Februar 2011

16. März 2011

20. April 2011

25. Mai 2011

22. Juni 2011

14. September 2011

26. Oktober 2011

14. Dezember 2011

Altdorf, 27. April 2010

Im Auftrag des Landratsbüros

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Kantonale Volksabstimmung vom 13. Juni 2010

1. Abstimmungstermin

Am 13. Juni 2010 findet eine kantonale Abstimmung statt:

2. Abstimmungsvorlagen

2.1 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Änderung der Nebenamtsverordnung

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Botschaften, Stimm/Wahlzettel, Stimm/Wahlkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00-12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00;

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00-12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00;

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimm/Wahlzettel in die Stimm/Wahlkuverts;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen und Wahlen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimm/Wahlzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erwahrung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 7. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Botschaft zum Planungs- und Baugesetz (PGB)

(Volksabstimmung vom 13. Juni 2010)

Kurzfassung

Das geltende Baugesetz stammt aus dem Jahre 1970. Zwar hat es verschiedene Teilrevisionen erfahren. Doch zeigt sich, dass es zum Teil dem Bundesrecht widerspricht oder dieses nur lückenhaft ausführt. Zudem bemängelt die Praxis, dass das geltende Recht verschiedene zwingende Fragen nicht beantwortet oder neue öffentliche Interessen nicht berücksichtigt. Deshalb braucht es ein neues Planungs- und Baugesetz.

Die wichtigsten Neuerungen finden sich in den Bereichen Planung, Erschliessung, materielles und formelles Baurecht.

Bei der Richtplanung werden die Vorgaben des Bundes präzisiert und ergänzt.

Die Nutzungsplanung bleibt im Wesentlichen Sache der Gemeinden, doch kann der Kanton im Notfall beschränkte Nutzungspläne erlassen, um gemeindliche Planungen zu koordinieren oder um öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen, die regionale oder kantonale Bedeutung haben, planerisch zu sichern. Die Gemeinde hat nach wie vor zu bestimmen, wo welche Zonen innerhalb des Gemeindegebiets gelegt werden sollen und wie diese Zonen baulich und betrieblich zu nutzen sind. Hingegen bringt Artikel 21 ff. PBG einen Katalog an Zonenarten, an den sich die Gemeinden zu halten haben. Damit verabschiedet sich das PBG von der Vielfalt gemeindlicher Zonen und führt stattdessen kantonal einheitliche Zonen ein. Diese sind aber so gestaltet, dass praktisch alle heutigen Zonen der Gemeinden darin Platz finden. Wenn eine Gemeinde darüber hinaus ein besonderes Bedürfnis nachweist, kann der Regierungsrat weitere Zonen anerkennen. Die Vereinheitlichung der Zonenarten dient der Rechtssicherheit und praktischen Bedürfnissen. Im Weiteren werden die Baubegriffe in formeller Hinsicht vereinheitlicht.

Das PBG stellt die Erschliessung des Baugebiets auf eine neue rechtliche Grundlage. Dabei sind die Basiserschliessung, die Groberschliessung und die Feinerschliessung zu unterscheiden. Für die Basiserschliessung sind der Bund und der Kanton verantwortlich, für die Groberschliessung die Gemeinde und für die Feinerschliessung die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Das materielle Baurecht wartet mit zahlreichen Neuerungen auf, die sich auf praktische Bedürfnisse ausrichten. Die wichtigsten lassen sich so zusammenfassen:

- Der Begriff der Baureife wird verdeutlicht (Art. 78 PBG).
- Im Interesse von Personen mit Behinderungen enthält Artikel 80 PBG Vorschriften für hindernisfreies Bauen.
- Artikel 83 PBG ergänzt die bereits heute geltende Regelung über die Verkehrssicherheit dahingehend, dass diese Bestimmung auch zu beachten ist, wenn

eine bestehende Strasse erweitert oder gesteigert benützt wird.

- Die Regelung über den Immissionsschutz (Art. 88 PBG) wird dem Bundesrecht angepasst, indem hier nur noch der raumplanerische Immissionsschutz geregelt wird, während der eigentliche Immissionsschutz (namentlich Luftverunreinigung und Lärm) dem Bundesrecht vorbehalten ist.
- Regelungen über Erst- und Zweitwohnungsanteil werden ausdrücklich zugelassen (Art. 89 PBG).
- Die Abstandsvorschriften (Art. 91 ff. PBG) entsprechen weitgehend dem geltenden Recht, werden aber verdeutlicht, indem Lücken geschlossen werden, die sich in der Praxis zeigten. Neu hingegen ist die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion, Ausnahmegewilligungen vom Waldabstand zu gewähren (Art. 93 PBG).

Im formellen Baurecht bedeutsam ist das neue Recht der Bauherrschaft, vorweg einen verbindlichen Vorbescheid über Grundsatzfragen zu verlangen, um so aufwendige Planungen vorerst zu vermeiden.

Der Landrat hat das PBG mit 44:14 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Er und der Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Planungs- und Baugesetz zuzustimmen.

Ausführlicher Bericht

1. Warum brauchen wir ein neues Planungs- und Baugesetz?

Das geltende Baugesetz stammt aus dem Jahre 1970. Zwar hat es verschiedene Teilrevisionen erfahren. Doch zeigt sich, dass es zum Teil dem Bundesrecht widerspricht oder dieses nur lückenhaft ausführt. Zudem bemängelt die Praxis, dass das Baugesetz verschiedene zwingende Fragen nicht beantwortet oder dass neue öffentliche Interessen nicht berücksichtigt werden.

Die folgenden, beispielhaften Hinweise belegen das:

- Während es 1970 Aufgabe der Kantone war, die baubewilligungspflichtigen Tatbestände zu bezeichnen, übernimmt heute weitgehend das Bundesgesetz über die Raumplanung diese Aufgabe. Gleiches gilt für den Immissionsschutz, der heute namentlich mit der Lärmverordnung und der Luftreinhaltungsverordnung des Bundes abschliessend geregelt wird.
- Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz verlangt von den Kantonen besondere Ausführungsbestimmungen. Diese fehlen zurzeit im kantonalen Recht.
- Aus rechtsstaatlicher Hinsicht besonders zu bemängeln ist die Tatsache, dass die kantonalen Gefahrenkarten und jene über die Gewässerräume nur dürftig im kantonalen Recht bzw. im gemeindlichen Recht verankert sind. Dabei handelt es sich aber um zwei derart wichtige Bereiche, die notwendigerweise einer klaren Rechtsgrundlage bedürfen.

- Und dass die Gemeinden bis heute nicht berechtigt sind, eigene Planungszonen zu verfügen, hat sich in der Praxis als gewichtiger Nachteil erwiesen.
- Schliesslich enthält das Baugesetz aus dem Jahre 1970 nur dürftige Planungsinstrumente, die weder dem Bundesrecht noch den heutigen Bedürfnissen genügen.

Diese und weitere Gesichtspunkte veranlassten Regierung und Landrat, den Stimmberechtigten ein neues Planungs- und Baugesetz vorzulegen, das die geschilderten und weitere Mängel des geltenden Rechts beseitigt.

2. Was sind die wichtigsten Neuerungen im PBG?

a) Planung

Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die Richtplanung, die behördenverbindlich ist, und die Nutzungsplanung, die die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt bindet. Für jene ist der Kanton zuständig, für diese die Gemeinde. Das bleibt grundsätzlich so.

Wie die Richtplanung zu gestalten ist und welchen Grundsätzen sie zu folgen hat, sagt das Bundesrecht. Sie ist aber für die Entwicklung des Kantons derart bedeutsam, dass nicht mehr der Regierungsrat allein den Richtplan erlassen kann, sondern dass dieser erst verbindlich wird, wenn der Landrat ihn genehmigt hat (Art. 10 PBG).

Die Nutzungsplanung ist, wie gesagt, im Wesentlichen Sache der Gemeinden. Dennoch räumt Artikel 11 PBG dem Regierungsrat das Recht ein, ausnahmsweise einen (beschränkten) kantonalen Nutzungsplan zu erlassen, um gemeindliche Nutzungspläne aufeinander abzustimmen oder um öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen, die regionale oder kantonale Bedeutung haben, planerisch zu sichern. Das ist nötig, um kantonale Interessen im Notfall auch gegen die einzelnen Interessen der betroffenen Gemeinde durchsetzen zu können. Selbstverständlich handelt es sich dabei um eine Massnahme, die der Kanton nur dann ergreifen darf, wenn sich die Gemeinde weigert, ihren Nutzungsplan den kantonalen Interessen anzupassen.

Weit wichtiger als der geschilderte und auf Ausnahmefälle beschränkte kantonale Nutzungsplan sind die Bauordnung und der Nutzungsplan der einzelnen Gemeinden. Im Wesentlichen wird hierfür die geltende Ordnung übernommen, allerdings mit einigen gewichtigen Neuerungen:

- Die Gemeinde hat nach wie vor zu bestimmen, wo welche Zonen innerhalb des Gemeindegebiets gelegt werden sollen und wie diese Zonen baulich und betrieblich zu nutzen sind. Hingegen bringt Artikel 21 ff. PBG einen Katalog an Zonenarten, an den sich die Gemeinden zu halten haben. Damit verabschiedet sich das PBG von der Vielfalt gemeindlicher Zonen und es führt stattdessen kantonal einheitliche Zonen ein. Diese sind aber so gestaltet, dass praktisch alle

heutigen Zonen der Gemeinden darin Platz finden. Wenn eine Gemeinde darüber hinaus ein besonderes Bedürfnis nachweist, kann der Regierungsrat weitere Zonen anerkennen. Die Vereinheitlichung der Zonenarten dient der Rechtssicherheit und praktischen Bedürfnissen.

- Neu schafft Artikel 31 PBG die sogenannte Weilerzone, die den Gemeinden erlaubt, im Rahmen des Richtplans bestehende Weiler zu erhalten oder wieder zu beleben.
- Entlastet werden die Gemeindebauordnungen von der Pflicht, jede für sich baurechtliche Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen zu definieren. Diese Aufgabe übernimmt der Regierungsrat in einem Reglement bzw. mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (Art. 18 PBG). So wird es inskünftig nicht mehr zulässig und nötig sein, dass jede Gemeindebauordnung den Begriff der Ausnützungsziffer, des Gebäudeabstands, der Gebäudehöhe usw. beschreibt. Dabei geht es aber nur um die formelle Harmonisierung der Baubegriffe. Wie hoch beispielsweise die Ausnützungsziffer, wie viele Geschosse zulässig sind usw., bestimmt nach wie vor die gemeindliche Bauordnung. Einzig die Grenz- und Gebäudeabstände werden auch inhaltlich kantonal vereinheitlicht (Art. 95 PBG).
- Neu ist die vertragliche Bauverpflichtung nach Artikel 20 PBG, die der Verflüssigung eingezonten Baulands dient. Danach kann der Gemeinderat eine Einzonung von der Zusicherung der Eigentümerin oder des Eigentümers abhängig machen, das Land innert fünf bis zehn Jahren tatsächlich zu überbauen. Genau in diese Richtung läuft die Änderung des Raumplanungsgesetzes, die zurzeit bearbeitet wird.
- Ebenfalls im Interesse des verdichteten Bauens verpflichtet Artikel 17 Absatz 3 PBG die Gemeinden, in ihren Bauordnungen für jede einzelne Zone eine Mindestausnützung vorzuschreiben. Gestützt darauf kann eine Gemeinde also etwa vorsehen, dass in der Zone W3 mindestens zweigeschossige Wohnbauten und nicht bloss Einfamilienhäuser gebaut werden dürfen.

Neben der eigentlichen Bauzone haben die Gemeinden Landwirtschaftszonen nach den Regeln der Richtplanung und des Bundesgesetzes über die Raumplanung auszuscheiden. Der Richtplan des Kantons hat dabei insbesondere auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft gemäss der landwirtschaftlichen Planung Rücksicht zu nehmen (Art. 9 PBG).

Bau- und Nichtbauzonen als Grundnutzungszonen können durch weitere Zonenarten ergänzt oder überlagert werden, namentlich durch Schutzzone, durch Gefahrenzonen und durch Gewässerraumzonen (Art. 21 PBG). Während die Schutzzone weitgehend vom Bundesrecht vorgegeben sind, handelt es sich bei den Gefahrenzonen und Gewässerraumzonen um solche im Interesse der Sicherheit des ganzen Kantons. Die Gefahrenzonen (Art. 40 PBG) bezeichnen jene Gebiete, in denen grosse, mittlere oder bescheidenere Gefahren aus Naturereignissen zu

erwarten sind. Dementsprechend sind sie in der gemeindlichen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Ähnliches gilt für die Gewässerraumzone (Art. 41 PBG); diese gründen aber darüber hinaus auf dem Bundesrecht, das die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist (Art. 21 der bundesrätlichen Verordnung über den Wasserbau).

Besonders wichtig für die Gemeinde ist das für sie neue Institut der Planungszone (Art. 56 ff. PBG). Heute ist einzig der Regierungsrat befugt, Planungszonen zu verfügen. Neu soll dieses Recht auch den Gemeinden zustehen, wenn es gilt, Arbeiten an Nutzungsplänen vor ungünstigen oder quer liegenden Überbauungen zu schützen.

b) Erschliessung

Das PBG stellt die Erschliessung des Baugebiets auf eine neue rechtliche Grundlage. Dabei sind die Basiserschliessung, die Groberschliessung und die Feinerschliessung zu unterscheiden. Für die Basiserschliessung sind der Bund und der Kanton verantwortlich, für die Groberschliessung die Gemeinde und für die Feinerschliessung die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Gemeinde hat die Groberschliessung nach dem bundesrechtlich vorgeschriebenen Erschliessungsprogramm zu verwirklichen. Dieses besagt, welche Erschliessungsanlage wann, wie und mit welchem Finanzaufwand erstellt werden wird. Wie heute ist es den Privaten erlaubt, Erschliessungsanlagen, namentlich Strassen, ausserhalb des Erschliessungsprogramms vorzeitig zu erstellen. Artikel 69 PBG beschreibt die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die Vorschusspflicht der Privaten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem die Neuerung, dass die von Privaten erstellten Groberschliessungsanlagen von Gesetzes wegen ins Eigentum der Gemeinde übergehen, sobald sie ordnungsgemäss gebaut sind (Art. 69 Abs. 5 PBG).

c) Materielles Baurecht

Auch im Bereich des materiellen Baurechts enthält das PBG etwelche Neuerungen. Die wichtigsten lassen sich so zusammenfassen:

- Der Begriff der Baureife wird verdeutlicht (Art. 78 PBG).
- Im Interesse von Personen mit Behinderungen enthält Artikel 80 PBG Vorschriften für hindernisfreies Bauen.
- Artikel 83 PBG ergänzt die bereits heute geltende Bestimmung über die Verkehrssicherheit dahingehend, dass die Massnahmen auch zu beachten sind, wenn eine bestehende Strasse erweitert oder gesteigert benützt wird.
- Die Regelung über den Immissionsschutz (Art. 88 PBG) wird dem Bundesrecht angepasst, indem hier nur noch der raumplanerische Immissionsschutz gere-

gelt wird, während der eigentliche Immissionsschutz (namentlich Luftverunreinigung und Lärm) dem Bundesrecht vorbehalten ist.

- Regelungen über Erst- und Zweitwohnungsanteil werden ausdrücklich zugelassen (Art. 89 PBG).
- Die Abstandsvorschriften (Art. 91 ff. PBG) entsprechen weitgehend dem geltenden Recht, werden aber verdeutlicht, indem Lücken geschlossen werden, die sich in der Praxis zeigten. Neu hingegen ist die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion, Ausnahmegewilligungen vom Waldabstand zu gewähren (Art. 93 PBG).

d) *Formelles Baurecht*

Das formelle Baurecht deckt sich im Wesentlichen mit dem geltenden Recht. Neu hingegen ist die Möglichkeit der Bauherrschaft, bei der Baubehörde einen sogenannten Vorbescheid zu verlangen. Damit kann, wer bauen will, Grundsatzfragen vorweg klären lassen, bevor er aufwendige Planungsarbeit leisten muss (Art. 114 PBG).

e) *Baupolizei*

Wie heute regelt das Baupolizeirecht die Baukontrolle, das Zutrittsrecht, die Mitwirkungspflicht, den Baustopp und dergleichen. Neben den verwaltungsrechtlichen Massnahmen kennt das PBG wie heute den Strafbescheid. Die Höchstbusse wird allerdings von heute 5 000 auf neu 50 000 Franken erhöht.

3. Was haben die Gemeinden noch zu bestimmen?

Die Gemeindeautonomie wird weitgehend gewahrt. Zwar übernimmt es das kantonale Recht, die Zonen zu definieren und die Baubegriffe formell zu harmonisieren. Die inhaltliche Ausgestaltung verbleibt dagegen grundsätzlich den Gemeinden. Sie haben die Zonenordnung im Rahmen des Bundes- und des kantonalen Rechts zu gestalten. Die Neuerungen, die das PBG hier bringt, bedeuten weniger eine Beschränkung der Gemeindeautonomie als vielmehr eine Entlastung der gemeindlichen Bauordnungen in formeller Hinsicht, eine Vereinfachung des Bauverfahrens und erhöhte Rechtssicherheit. Aufgabe der Gemeinde bleibt es, das Erschliessungsprogramm zu erlassen und gestützt darauf die Groberschliessung des Baugebiets zu verwirklichen.

Besonders hervorstreichen ist die Möglichkeit der Gemeinden, Planungszonen zu verfügen, um Präjudizien für künftige Nutzungsplanungen zu vermeiden.

Schliesslich ist es nach wie vor Aufgabe der Gemeindebaubehörde, die Baubewilligung im Einzelfall zu erteilen oder zu verweigern. Einzig für Bauten ausserhalb der Bauzone ist zudem die Zustimmung der kantonalen Behörde erforderlich, wie das Bundesrecht das vorschreibt.

4. Was kostet die Umsetzung?

Nach Artikel 125 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren dem PBG anzupassen. Der Regierungsrat kann diese Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn alle 20 Gemeinden ihre Nutzungsplanung im Rahmen einer besonderen Revision dem PBG anpassen, belaufen sich die Aufwendungen insgesamt auf rund 700000 Franken. Erfolgen diese Anpassungen hingegen im Rahmen einer ordentlichen Nutzungsplanrevision, reduziert sich diese Summe auf rund 350000 Franken. Zu beachten ist aber in jedem Fall, dass sich der Kostenaufwand für die Gemeinden auf mehrere Jahre verteilt und dass die Gemeinden ohnehin verpflichtet sind, ihre Nutzungsplanungen regelmässig, spätestens alle 15 Jahre, den neuen Verhältnissen anzupassen.

Nach Artikel 77 PBG leistet der Kanton an die Nutzungsplanungen der Gemeinden einen Beitrag von 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden. Damit dürfte sich die geschätzte Gesamtsumme weiter reduzieren.

Der Landrat hat das Planungs- und Baugesetz mit 44:14 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Planungs- und Baugesetz (PBG) anzunehmen.

Anhang:
Planungs- und Baugesetz (PBG)

*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung***Planungs- und Baugesetz (PBG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Raumplanung¹ sowie auf Artikel 48 und 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Titel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Kapitel: **ZWECK, GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT****Artikel 1** Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Raumplanungsrechts des Bundes. Dabei verfolgt es das Ziel, den Boden zweckmässig und haushälterisch zu nutzen und eine sinnvolle und geordnete Besiedlung zu fördern.

² Zudem bestimmt es die baurechtlichen Anforderungen an Bauten und Anlagen. Es ordnet die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Besondere Bestimmungen, namentlich jene über den Wald, den Natur- und Heimatschutz, den Gewässer- und den Umweltschutz, bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **ORGANISATION****Artikel 3** Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Anwendung des Planungsrechts und des öffentlichen Baurechts durch die Gemeinden. Er kann diese Aufgabe der zuständigen Direktion³ übertragen.

¹ SR 700

² RB 1.1101

³ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (2.3322).

Artikel 4 Gemeinderat

¹Soweit dieses Gesetz oder das Recht der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die für das Gemeindegebiet zuständige Planungs- und Baubehörde.

²Das Recht der Gemeinde kann den Vollzug gemeindlicher Aufgaben nach diesem Gesetz Dritten übertragen. Es kann öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Organisationen hoheitliche Befugnisse einräumen.

Artikel 5 Zusammenarbeit

¹Um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen, arbeiten die Gemeinden möglichst zusammen. Sie können gemeinsame Planungsbehörden, Baubehörden oder andere Gremien mit oder ohne hoheitliche Befugnisse einrichten.

²Behörden und Amtsstellen der Gemeinden und des Kantons unterstützen sich gegenseitig, um die Aufgaben nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Erlasse zu erfüllen.

Artikel 6 Fachstelle für Raumplanung

Der Regierungsrat bezeichnet die Fachstelle für Raumplanung.

2. Titel: **PLANUNGSRECHT**1. Kapitel: **ALLGEMEINES****Artikel 7** Grundsätze der Planung

Die Behörden berücksichtigen bei ihren Planungsaufgaben die Grundsätze des Raumplanungsrechts des Bundes.

Artikel 8 Digitalisierung und Ablieferungspflicht von Raumplanungsdaten

¹Grundlagen und Planungsmittel werden digital erstellt und bewirtschaftet.

²Pläne sind aus den digitalen Daten erstellte grafische Auszüge. Solange der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, kommt nur dem grafischen Auszug Rechtswirkung zu.

³Die Planungsbehörden stellen ihre Raumplanungsdaten anderen Planungsbehörden und deren Amtsstellen unentgeltlich oder höchstens zu Selbstkosten zur Verfügung.

⁴Sie liefern ihre Planungsergebnisse in digitaler Form der Unternehmung ab, die für den Kanton die Ebene Raumplanung bearbeitet.

2. Kapitel: **RAUMPLANUNG DES KANTONS**

1. Abschnitt: **Richtplanung**

Artikel 9 Ziel, Inhalt und Verbindlichkeit

¹Der Richtplan des Kantons stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen der Gemeinden und des Kantons aufeinander ab. Er zeigt als Planungsziel die anzustrebende räumliche Entwicklung des Kantonsgebiets auf. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Landwirtschaft gemäss der landwirtschaftlichen Planung.

²Die Grundlagen, der Mindestinhalt, die Verbindlichkeit des Richtplans und dessen Anpassung ergeben sich aus dem Raumplanungsrecht des Bundes.

Artikel 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹Der Regierungsrat erarbeitet den kantonalen Richtplan. Er gibt der Bevölkerung, den Gemeinden sowie weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben und den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit, bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken.

²Der kantonale Richtplan wird verbindlich:

- a) für die Behörden des Kantons, sobald der Landrat ihn genehmigt hat;
- b) für den Bund und die Nachbarkantone, sobald der Bundesrat ihn genehmigt hat.

³Der Genehmigungsbeschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁴Der kantonale Richtplan ist öffentlich zugänglich.

⁵Der Regierungsrat kann den Gemeinden eine angemessene Frist setzen, innert welcher sie den Richtplan in der gemeindlichen Nutzungsplanung umzusetzen haben.

2. Abschnitt: **Nutzungsplanung**

Artikel 11 Grundsatz

Der Regierungsrat kann kantonale Nutzungspläne mit Nutzungsvorschriften erlassen, um:

- a) gemeindliche Nutzungspläne aufeinander abzustimmen;
- b) öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen, die regionale oder kantonale Bedeutung haben, planerisch zu sichern.

Artikel 12 Verfahren

¹ Bevor der Regierungsrat einen kantonalen Nutzungsplan erlässt, fordert er die betroffenen Gemeinden auf, ihre Nutzungspläne entsprechend den von ihm bezeichneten kantonalen oder regionalen Interessen innert bestimmter Frist anzupassen.

² Er legt den Nutzungsplan mit den Nutzungsvorschriften in den betroffenen Gemeinden auf mit dem Hinweis, dass dagegen Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden kann. Die betroffenen Gemeinden sind zur Einsprache berechtigt.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach jenem, das für den Erlass gemeindlicher Nutzungspläne gilt.

Artikel 13 Wirkung

Kantonale Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich. Sie gehen den Nutzungsplänen der Gemeinden vor.

3. Abschnitt: Weitere Planungsinstrumente des Kantons**Artikel 14** Baulinien
a) Zweck

¹ Die zuständige Direktion⁴ kann Baulinien verfügen, um bestehende oder geplante öffentliche Bauten oder Anlagen des Kantons zu sichern. Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage liegt oder geplant ist, sind vorher anzuhören.

² Ausnahmegenehmigungen gegenüber solchen Baulinien erteilt die zuständige Direktion⁵.

Artikel 15 b) Verfahren

¹ Baulinien sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen.

² Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Regierungsrat eingereicht werden.

³ Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

⁴ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ RB 2.2345

Artikel 16 c) Verweis

Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften für gemeindliche Baulinien sinngemäss auch für jene des Kantons anzuwenden.

3. Kapitel: RAUMPLANUNG DER GEMEINDEN**1. Abschnitt: Bauordnung****Artikel 17** Inhalt

¹Im Rahmen dieses Gesetzes und der darauf gestützten Vorschriften erlassen die Gemeinden eine Bauordnung für das ganze Gemeindegebiet und besondere Bau- und Nutzungsvorschriften für einzelne Zonen.

²Insbesondere sind Vorschriften zu erlassen über:

- a) das Mass der baulichen und betrieblichen Nutzung;
- b) Beiträge und Ersatzabgaben nach diesem Gesetz, sofern sie nicht in einem besonderen Rechtserlass der Gemeinde geregelt sind;
- c) die zuständigen Baubehörden, sofern nicht der Gemeinderat diese Aufgabe übernimmt.

³Die Bauordnung hat für die einzelnen Zonen eine Mindestausnützung vorzuschreiben.

⁴Die Bauordnung der Gemeinde ist erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.

Artikel 18 Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen

¹Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen.

²Dazu gehören insbesondere die Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen für:

- a) das massgebende Terrain;
- b) die Gebäude und Gebäudeteile;
- c) die Längen, Breiten und Höhen;
- d) die Geschosse;
- e) die Abstände und Abstandsbereiche;
- f) die Nutzungsziffern.

³Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe⁷ beitreten und diese verbindlich erklären.

⁷ IVHB

2. Abschnitt: **Nutzungsplan**

1. Unterabschnitt: Inhalt und Zonenarten

Artikel 19 Inhalt

¹Die Gemeinden erlassen für ihr Gebiet einen Nutzungsplan. Teilnutzungspläne sind zulässig.

²Der Nutzungsplan bestimmt die Art und das zulässige Mass der Nutzung des Bodens im gesamten Gemeindegebiet. Er unterscheidet Bauzonen, Landwirtschafts- und andere Nichtbauzonen sowie, entsprechend den örtlichen Bedürfnissen, weitere Zonen, namentlich Schutzzonen.

Artikel 20 Vertragliche Bauverpflichtung

¹Der Gemeinderat kann die Zuweisung von Land zur Bauzone im Rahmen von Artikel 7 von der vertraglichen Zusicherung der Eigentümerin oder des Eigentümers abhängig machen, das Land innert fünf bis zehn Jahren zu überbauen.

²Der Vertrag regelt den Fristenlauf und kann vorsehen, dass bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung das Land durch Feststellungsverfügung des Gemeinderats als ausgezont gilt.

³Die Bauverpflichtung ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Artikel 21 Zonenarten

¹Mit dem Nutzungsplan können folgende Bauzonen ausgeschieden werden:

- a) Kernzonen (K);
- b) Wohnzonen (W);
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG);
- d) Gewerbebezonen (GE);
- e) Industriezonen (I);
- f) Tourismuszonen (TZ);
- g) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OE);
- h) Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (SF);
- i) Freihaltezonen (FZ);
- j) Weilerzonen (WZ);
- k) Verkehrsflächen (VF).

²Durch den Nutzungsplan können folgende Arten von Nichtbauzonen ausgeschieden werden:

- a) Landwirtschaftszonen (L);
- b) Reservezonen (RZ).

³Diese Grundnutzungszonen können durch folgende weitere Zonenarten ergänzt oder überlagert werden:

- a) Schutzzonen;
- b) Zone für Wintersport (WS);
- c) Deponiezonen, Abbauzonen;
- d) Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten;
- e) Zonen mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht;
- f) Gefahrenzonen;
- g) Gewässerraumzonen.

⁴Wenn die Gemeinde ein besonderes Bedürfnis nachweist, kann der Regierungsrat weitere Zonen anerkennen.

2. Unterabschnitt: Bauzonen

Artikel 22 Kernzone

¹Die Kernzone dient dem Zweck, die Zentrumsfunktion eines Ortsteils zu erhalten, auszubauen oder neu zu schaffen. Dabei sind die ortstypischen Besonderheiten möglichst zu erhalten.

²Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.

Artikel 23 Wohnzone

¹Die Wohnzone dient in erster Linie dem Wohnen.

²Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

Artikel 24 Wohn- und Gewerbezone

In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig. Die Gemeinde kann mit der Nutzungsplanung bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausschliessen oder begrenzen.

Artikel 25 Gewerbezone

¹In der Gewerbezone sind Betriebe sowie dazu gehörige Bauten und Anlagen zulässig. Die Gemeinde kann mit der Nutzungsplanung bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausschliessen oder begrenzen.

²Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

Artikel 26 Industriezone

¹In der Industriezone sind industrielle und gewerbliche Betriebe mit erheblichen Immissionen oder grösseren Baumassen zulässig. Die Gemeinde kann mit der Nutzungsplanung bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausschliessen oder begrenzen.

²Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

Artikel 27 Tourismuszone

¹In der Tourismuszone sind touristische Bauten und Anlagen, wie Sport- und Freizeitanlagen, Hotels, Verpflegungs- und Verkaufsstätten sowie touristische Servicestationen, zulässig.

²Wohnungen für das Betriebspersonal sind zulässig.

Artikel 28 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig.

²Als öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen gelten insbesondere Bauten der öffentlichen Verwaltung, Schulhäuser, Spitäler, Heime, Kirchen, Klöster, Friedhöfe, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie öffentliche Sport- und Erholungsanlagen.

³Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie von untergeordneter Natur sind und die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen.

Artikel 29 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

¹Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient den verschiedenen Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnissen.

²Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Sport, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, namentlich Sport-, Spiel- und Campinganlagen, Rastplätze, Familiengärten sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen. Restaurationsbetriebe sind im Rahmen des Zonenzwecks zulässig.

Artikel 30 Freihaltezone

¹Freihaltezonen umfassen Flächen, die zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und von Aussichtslagen sowie zur Gliederung von Siedlungsgebieten freizuhalten sind.

²Oberirdische Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Bewirtschaftung der Freiflächen dienen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

Artikel 31 Weilerzone

¹Die Weilerzone bezweckt, ländliche Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll zu entwickeln. Der kantonale Richtplan bestimmt die möglichen Gebiete für Weilerzonen.

²In diesem Rahmen legt die gemeindliche Bauordnung die zulässigen Nutzungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen fest.

Artikel 32 Verkehrsflächen

¹Strassen, dazugehörige Trottoirs, Plätze, öffentliche Parkieranlagen, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind im Nutzungsplan als Verkehrsflächen zu bezeichnen.

²Verkehrsflächen nach Absatz 1 sind für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht anrechenbar.

³Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.

⁴Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

3. Unterabschnitt: Nichtbauzonen

Artikel 33 Landwirtschaftszone

¹Die Landwirtschaftszone verfolgt den Zweck, den das Bundesrecht ihr zuordnet.

²Die Gemeinden scheiden Landwirtschaftszonen nach den Vorgaben des Bundesrechts aus. Sie tragen dabei den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessene Rechnung.

³Fruchtfolgeflächen sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

⁴Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind.

⁵Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung im Sinne des Bundesrechts hinausgehen, sind zulässig, wenn die Gemeinde das im Nutzungsplan vorsieht und es sich um Gebiete handelt, die der kantonale Richtplan dafür bezeichnet.

Artikel 34 Reservezone

¹Die Reservezone umfasst das Gebiet ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen:

- a) das keiner bestimmten Nutzung zugewiesen werden kann; oder
- b) dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen erfüllen und eine spätere bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

4. Unterabschnitt: Weitere Zonen

Artikel 35 Schutzzone

¹Schutzzonen dienen dem Schutz von:

- a) Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern;
- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;
- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern;
- d) Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

²Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die nach den besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone erlaubt sind.

Artikel 36 Zone für Wintersport

¹Um Skisportaktivitäten, namentlich Aufstiegs-, Abfahrts-, Langlauf- und Übungsgelände sowie Schlittenbahnen, zu sichern und offen zu halten, können Zonen für Wintersport ausgeschieden werden.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Zweck der Zone nicht entgegenstehen.

³Die Gemeinden können mit der Bauordnung ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere über das allgemeine Zutrittsrecht, über die Beanspruchung des Bodens für die Beschneigung und maschinelle Präparierung sowie über die Abgeltung von Ertragsausfällen und Schäden an Grundstücken.

Artikel 37 Deponiezone, Abbauzone

¹Die Deponiezone bezweckt, Abfälle ordnungsgemäss abzulagern. Die Abbauzone dient dem Abbau von mineralischen Stoffen, wie Stein, Kies, Sand und dergleichen.

²Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die für die Ablagerung und die damit verbundene Wiederaufbereitung von Abfällen, den Abbau und die Aufbereitung mineralischer Stoffe oder die Rekultivierung und die Nachnutzung des Geländes erforderlich sind.

³Spätestens nach Abschluss der Deponie oder der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren jener Zone zuzuteilen, die sich für die Nachnutzung eignet.

Artikel 38 Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten

¹ Zonen für besondere Anlagen und Betriebsstätten dienen speziellen Bauten, Anlagen und Nutzungen, die sich nicht oder nur schlecht verträglich einer anderen Zone zuordnen lassen, wie Anlagen für erneuerbare Energien, grössere Parkieranlagen und dergleichen.

² Zulässig sind nur solche Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen.

Artikel 39 Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht

¹ Als Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht können zusammenhängende Teilgebiete ausgeschieden werden, deren Überbauung und Erschliessung der Landschaft oder der Siedlung besonders angepasst werden sollen oder die für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind (wie Hanglagen, Kuppen, Ortskerne, grössere Neubaugebiete).

² In solchen Zonen dürfen Bauten und Anlagen nur gestützt auf einen rechtskräftigen Quartier- oder Gestaltungsplan erstellt werden.

Artikel 40 Gefahrenzone

¹ Der Kanton erarbeitet für die Siedlungsgebiete behördenverbindliche Gefahrenkarten. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung und scheiden, wo nötig, Gefahrenzonen aus.

² Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden entsprechend den kantonalen Gefahrenkarten in Zonen mit erheblicher Gefahr (rot), mit mittlerer Gefahr (blau) und mit geringer Gefahr (gelb) unterteilt.

³ In der Gefahrenzone (rot) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur unterhalten werden; die Besitzstandsgarantie gilt nur in diesem Rahmen. Andere Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden.

⁴ In der Gefahrenzone (blau) dürfen Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nur erstellt werden, wenn das Schadenrisiko durch eine geeignete Standortwahl oder durch geeignete Schutzmassnahmen auf ein zumutbares Mass gesenkt wird.

⁵ Bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone (gelb) sollen die Bauwilligen über die Gefahrensituation orientiert werden.

⁶ Fehlen kantonale Gefahrenkarten, ist diese Bestimmung sinngemäss anzuwenden.

Artikel 41 Gewässerraumzone

¹ Die Gewässerraumzone schützt vor Hochwasser, gewährleistet den Gewässerunterhalt und sichert dem Gewässer seine natürlichen Funktionen.

²Bauten, Anlagen und Nutzungen sind zulässig, sofern sie dem Zonen-zweck nicht widersprechen.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

5. Unterabschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 42 Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr vorlegt.

Artikel 43 Verfahren

¹Der Nutzungsplan ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen.

²Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

³Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage ganz oder teilweise zu wiederholen.

⁴Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

⁵Das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung ist zu gewährleisten.

Artikel 44 Genehmigung

¹Die Nutzungspläne sind nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind.

²Die Gültigkeit tritt mit der Genehmigung in Kraft, sofern die Bauordnung kein späteres Datum bestimmt.

Artikel 45 Überprüfung und Änderung

¹Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne und die Nutzungsvorschriften überprüft und nötigenfalls angepasst.

²Um Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften zu ändern, ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass.

⁸ RB 2.2345

3. Abschnitt: **Sondernutzungspläne**

1. Unterabschnitt: Übersicht

Artikel 46 Begriff

¹ Sondernutzungspläne regeln die Überbaubarkeit von Teilgebieten der Gemeinde. Sie ergänzen oder verfeinern die nutzungsplanerische Grundordnung.

² Sondernutzungspläne sind im Nutzungsplan der Gemeinde als Information einzutragen.

Artikel 47 Arten

Als Sondernutzungspläne gelten:

- a) Baulinien;
- b) Quartierpläne;
- c) Quartiergestaltungspläne.

2. Unterabschnitt: Baulinie

Artikel 48 Begriff und Inhalt

¹ Baulinien bestimmen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber vorhandenen oder geplanten öffentlichen Bauten, Anlagen, Nutzungen und Flächen.

² Sie sind insbesondere zulässig, um den Mindestabstand zu Verkehrsanlagen, Leitungen, Gewässern, Wäldern und dergleichen zu sichern.

³ Die Baulinien können verbunden werden:

- a) mit Innenbaulinien, um die Bautiefe festzulegen;
- b) mit Niveaulinien, um das Verhältnis zur Höhenlage der bestehenden oder geplanten Baute oder Anlage festzulegen;
- c) mit der Vorschrift, den Bau auf die Linie zu stellen (Baufluchtlinie);
- d) mit Spezialvorschriften über Ausladungen, Tiefbauten usw.

Artikel 49 Zuständigkeit, Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, Baulinien zu verfügen; Artikel 14 bleibt vorbehalten. Mit der Verfügung ist der Zweck der Baulinie anzugeben.

² Baulinien sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen.

³ Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

⁴Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

⁵Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

Artikel 50 Wirkung und Zulässigkeit

¹Baulinien gehen allen anderen Grenz- und Abstandsvorschriften vor. Unterschreiten sie diese, müssen die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung erfüllt sein.

²Bauten und Anlagen, die vor der Baulinie stehen oder von ihr angeschnitten werden, dürfen nur unterhalten werden. Wird an ihrer Stelle ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

Artikel 51 Dauer

¹Baulinien zugunsten geplanter Bauten und Anlagen fallen dahin, wenn das geplante Werk nicht innert fünf Jahren begonnen wird, seitdem die Baulinienverfügung rechtskräftig ist.

²Dahingefallene Baulinien können im ordentlichen Verfahren erneuert werden.

3. Unterabschnitt: Quartierpläne, Quartiergestaltungspläne

Artikel 52 Begriff und Inhalt

¹Der Quartierplan ordnet die Überbauung eines genau bezeichneten Gemeindeteils, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet. Er regelt die Erschliessung dieses Gebiets, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen sowie die entsprechenden Baulinien festlegt.

²Der Quartiergestaltungsplan bezweckt eine besonders gute Gesamtüberbauung, namentlich in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht. Zusätzlich zu den Elementen des Quartierplans regelt er:

- a) die Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Art und das Mass ihrer Nutzung;
- b) die Grenz- und Gebäudeabstände;
- c) die Grünflächen und Spielplätze.

³Sofern das sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist, kann der Gemeinderat den Quartierplan oder den Quartiergestaltungsplan mit der Auflage verbinden, dass gemeinsame Anlagen erstellt werden, namentlich Parkieranlagen, Zivilschutzräume, Empfangsanlagen für Radio und Fernsehen, Heizanlagen oder ein gemeinsamer Anschluss an eine Fernheizanlage.

⁹ RB 2.2345

⁴Der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan bestehen mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften.

Artikel 53 Sonderbauvorschriften

¹Die Sonderbauvorschriften müssen dem Ziel des Quartierplans oder des Quartiergestaltungsplans entsprechen und dürfen dem Zweck der jeweiligen Zone nicht widersprechen. Unter diesen Voraussetzungen können sie von den ordentlichen Bauvorschriften abweichen.

Artikel 54 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat erlässt Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne von sich aus oder auf Begehren der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

²Er muss einen Quartierplan oder einen Quartiergestaltungsplan erlassen, wenn die Mehrheit von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, denen zugleich mehr als die Hälfte des einzubeziehenden Bodens gehört, es begehrt und wenn die Voraussetzungen nach Artikel 52 erfüllt sind.

³Antragsberechtigte Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können der zuständigen Gemeindebehörde eigene, für den Gemeinderat unverbindliche Planentwürfe zur Beschlussfassung vorlegen.

Artikel 55 Verfahren

¹Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen.

²Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

³Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

⁴Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne sind erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind.

⁵Um Quartierpläne oder Quartiergestaltungspläne aufzuheben oder zu ändern, ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass. Bei geringfügigen Änderungen, die keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen berühren, kann der Gemeinderat auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichten, sofern alle direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Änderung zugestimmt haben.

⁶Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

⁷Das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung ist zu gewährleisten.

¹⁰ RB 2.2345

4. Kapitel: **VORSORGLICHE PLANERISCHE MASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Planungszone**

Artikel 56 Zweck

Planungszonen bezwecken, den Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen für ein genau bezeichnetes Gebiet zu sichern.

Artikel 57 Zuständigkeit

¹Zuständig, Planungszone zu verfügen, sind:

- a) der Gemeinderat für gemeindliche Nutzungspläne;
- b) der Regierungsrat für kantonale Nutzungspläne.

²Der Regierungsrat kann anstelle und auf Kosten der Gemeinde eine Planungszone verfügen, wenn die Gemeinde trotz Aufforderung ihre Nutzungsordnung nicht innert angemessener Frist den Anforderungen des übergeordneten Rechts anpasst. Erlässt die Gemeinde später eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Grundordnung, fällt die Planungszone mit der Genehmigung der geänderten Grundordnung dahin.

³Mit der Planungszone sind zugleich die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen.

Artikel 58 Verfahren

Der Gemeinderat erlässt Planungszone nach dem Verfahren, das für gemeindliche Nutzungspläne gilt, der Regierungsrat nach jenem, das für kantonale Nutzungspläne gilt.

Artikel 59 Geltungsdauer und Wirkung

¹Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

²Die Planungszone und die Bau- und Nutzungsvorschriften dazu werden rechtswirksam, sobald sie öffentlich aufgelegt sind.

³Sie erlöschen zwei Jahre nach ihrer Rechtskraft. Der Regierungsrat kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist. Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind vorher anzuhören. Das Ende der Planungszone ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: **Bausperre**

Artikel 60 Zweck

Die Bausperre bezweckt, künftige planerische Massnahmen sicherzustellen sowie genügende Bauvorschriften zu schaffen.

Artikel 61 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig, eine Bausperre zu verfügen.

Artikel 62 Verfahren

¹Die Bausperre muss, um rechtswirksam zu sein, im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung bezeichnet die Gemeinde, in der die Bausperre verhängt wird, die voraussichtliche Dauer der Sperre, ihren Zweck und das betroffene Gebiet.

²Eine Verlängerung der Sperrfrist wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie der Erlass der Sperre.

³Die Bausperre wird rechtswirksam, sobald sie öffentlich aufgelegt ist.

Artikel 63 Geltungsdauer und Wirkung

¹Die Bausperre kann höchstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden. Mit Genehmigung des Regierungsrats kann sie um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist.

²Bauliche Massnahmen im gesperrten Gebiet werden nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung oder die Verwirklichung der neuen Vorschrift nicht erschweren oder beeinträchtigen.

³Die Bausperre muss aufgehoben werden, wenn die Gründe, aus denen sie erlassen wurde, weggefallen sind. Nach Ablauf ihrer Dauer fällt sie ohne Weiteres dahin.

⁴Das Ende der Bausperre ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

5. Kapitel: ERSCHLIESSUNG**1. Abschnitt: Basiserschliessung****Artikel 64** Begriff

Zur Basiserschliessung gehören jene Verkehrswege, die der Bund oder der Kanton nach der besonderen Gesetzgebung bauen, betreiben und unterhalten muss.

Artikel 65 Zuständigkeit

Der Bund und der Kanton sorgen für die Basiserschliessung entsprechend der besonderen Gesetzgebung.

2. Abschnitt: Groberschliessung**Artikel 66** Begriff

Die Groberschliessung versorgt die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Strassen-, Wasser-, Abwasser- und Energieanlagen.

Artikel 67 Zuständigkeit

¹Die Gemeinden sorgen für die zeit- und sachgerechte Groberschliessung der Bauzonen. Sie sind für den Unterhalt und den Betrieb dieser Erschliessungsanlagen verantwortlich.

²Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich jene über die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Versorgung mit elektrischem Strom.

Artikel 68 Erschliessungsprogramm

¹Der Gemeinderat erlässt ein Erschliessungsprogramm, das aufzeigt, wie, wann und mit welchen finanziellen Mitteln die Groberschliessung gebaut, ausgebaut oder ersetzt wird. Er beschliesst die mit der Erarbeitung verbundenen Ausgaben.

²Das Erschliessungsprogramm:

- a) ist mit der Finanzplanung der Gemeinde koordiniert;
- b) berücksichtigt die bauliche Entwicklung der Gemeinde und die Nachfrage nach Bauland;
- c) ist auf die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinde abgestimmt;
- d) berücksichtigt andere Erschliessungskonzepte, wie den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und die Planung der Wasserversorgungsanlagen.

³Das Erschliessungsprogramm ist behördenverbindlich. Es ist zu veröffentlichen.

⁴Ändert sich die Nutzungsplanung, ist das Erschliessungsprogramm entsprechend anzupassen.

Artikel 69 Erschliessung durch Private

¹Erschliesst die Gemeinde die Bauzone nicht entsprechend dem Erschliessungsprogramm, hat der Gemeinderat auf Gesuch hin den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu gestatten, die Erschliessung selbst zu projektieren und zu erstellen.

²Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ermächtigen, Erschliessungsanlagen vor dem Zeitpunkt zu bauen, der im Erschliessungsprogramm vorgesehen ist.

³In beiden Fällen wird vorausgesetzt, dass:

- a) ein entsprechendes, vom Gemeinderat genehmigtes Projekt vorliegt;
- b) ein vom Gemeinderat genehmigter, öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht, der die Modalitäten bestimmt, wie die Finanzierung, die Anschlussmöglichkeiten der Nachbarn und dergleichen;
- c) keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴Planung und Bau der Erschliessungsanlagen stehen unter der Aufsicht der Gemeinde. Diese leitet das Verfahren und übt, wenn nötig, das Enteignungsrecht aus.

⁵Die Anlagen gehen von Gesetzes wegen ins Eigentum der Gemeinde über, sobald sie ordnungsgemäss gebaut sind. Der Gemeinderat stellt den Eigentumsübergang in einer Verfügung fest, eröffnet diese den bisherigen Eigentümern und meldet, sobald die Verfügung rechtskräftig ist, die neuen Eigentumsverhältnisse zur Eintragung in das Grundbuch an.

3. Abschnitt: **Feinerschliessung**

Artikel 70 Begriff

Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Baugrundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung.

Artikel 71 Zuständigkeit

¹Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Anlagen der Feinerschliessung auszuführen und zu unterhalten.

²Die Ausführungspläne sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Dieser kann verfügen, dass die Feinerschliessung auf ein genau bezeichnetes Gebiet auszudehnen oder einzuengen ist.

³Einigen sich die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht, so kann die Gemeindeversammlung den Bau der Feinerschliessungsanlage durch die Gemeinde beschliessen.

⁴Lehnt die Gemeindeversammlung die Ausführung der Anlagen ab oder verzichtet der Gemeinderat darauf, der Gemeindeversammlung den Bau zu beantragen, so können die bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer diese nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen selbst erstellen.

4. Abschnitt: **Finanzierung**

Artikel 72 Grundsatz

Wer zuständig ist, Erschliessungsanlagen zu erstellen, trägt die Bau- und die Unterhaltskosten dafür.

Artikel 73 Groberschliessung a) durch die Gemeinde

Die Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Groberschliessung der Gemeinde richten sich nach der Perimeterverordnung¹¹, soweit die Gemeinde oder deren Zusammenschlüsse nicht besondere Beitragsregelungen getroffen haben.

¹¹ RB 50.1421

Artikel 74 b) durch Private

¹Die bauenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die gesamten Kosten bis zur Fälligkeit der Kostenanteile der Gemeinde und der übrigen Grundeigentümer zinslos vorzuschüssen.

²Der Gemeindeanteil wird fällig, sobald die Anlage nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde gebaut werden soll, spätestens aber 15 Jahre nach Vollendung der Anlage.

³Die Beiträge der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit der Nutzung ihrer Grundstücke als Bauland zur Zahlung fällig, spätestens aber mit der Fälligkeit des Gemeindeanteils.

Artikel 75 Feinerschliessung

¹Wird die Anlage von der Gemeinde oder von einzelnen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern gebaut oder können sich diese über die Kostentragung nicht einigen, gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Bau- und Unterhaltskosten sind nach einem von der Gemeinde aufzustellenden Beitragsplan auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entsprechend ihrem Vorteil zu verteilen. Der Beitragsplan ist im Grundbuch anzumerken;
- b) die Grundeigentümer, die die Feinerschliessung selbst erstellen oder in deren unmittelbarem Interesse die Feinerschliessung in Angriff genommen oder weitergeführt wird, haben die Baukosten und die Kosten des baulichen Unterhalts zinslos vorzuschüssen. Die Beiträge der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit der Nutzung ihrer Grundstücke als Bauland zur Zahlung fällig, spätestens aber 15 Jahre nach Vollendung der Anlage;
- c) die Gemeinde genehmigt die Kostenabrechnung und erlässt im Streitfall die notwendigen Verfügungen.

²Die Perimeterverordnung¹² ist sinngemäss anzuwenden.

6. Kapitel: FINANZIERUNG DER PLANUNG**Artikel 76** Grundsatz

¹Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richt-, Nutzungs- und Schutz-zonenplanung.

²Die Gemeinden tragen die Kosten der kommunalen Nutzungs- und Schutz-zonenplanung sowie die Kosten des Erschliessungsprogramms.

³Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des einbezogenen Bodens tragen im Verhältnis ihres Grundeigentums die Kosten der Quartier- bzw. Quartiergestaltungsplanung.

¹² RB 50.1421

Artikel 77 Kantonsbeiträge

¹An die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplanes erforderlich werden.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.

³Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion¹³ zu unterbreiten.

3. Titel: ÖFFENTLICHES BAURECHT**1. Kapitel: MATERIELLES BAURECHT****1. Abschnitt: Kantonale Bauvorschriften****Artikel 78** Baureife

¹Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden.

Ein Grundstück ist baureif, wenn:

- a) der Nutzungsplan eine entsprechende Bebauung erlaubt;
- b) es hinreichend erschlossen ist oder wenn sichergestellt ist, dass es rechtzeitig hinreichend erschlossen wird.

²Ein Grundstück ist erschlossen, wenn entsprechend seiner Nutzung eine hinreichende Zufahrt und die nötigen Anlagen für Wasser- und Energieversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung vorhanden sind.

³Zur Wasserversorgung gehören ausreichendes und einwandfreies Trinkwasser und, soweit zumutbar, ein genügender Löschschutz. Die Gemeinde kann den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen das Recht der Ausschliesslichkeit vorbehalten.

⁴Für grössere und noch weitgehend unüberbaute Grundstücke kann die Baubehörde einen Quartierplan oder Quartiergestaltungsplan verlangen, sofern die Überbauung erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungs- und Erschliessungsordnung, auf die Umwelt oder das Orts- und Landschaftsbild erwarten lässt.

Artikel 79 Sicherheit und Gesundheit

¹Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.

¹³ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Absatz 1 gilt auch für Aufzüge, Rolltreppen und andere Beförderungsanlagen für Personen und Waren, soweit nicht besondere Bestimmungen des Bundesrechts einen ausreichenden Schutz gewähren.

³ Zum Wohnen und Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen.

⁴ Bei Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern oder von Dritten ist die Benützung der Baute zu verbieten. Massnahmen zur Beseitigung der Gefahr sind notfalls zulasten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.

⁵ Die Baubehörde kann private Organisationen und Fachleute zum Vollzug dieser Bestimmung beiziehen.

Artikel 80 Vorkehren für hindernisfreies Bauen

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Personen mit Behinderungen möglich ist.

² In Wohnüberbauungen und Geschäftshäusern sind die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.

³ Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m² sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Personen mit Behinderung angepasst werden können.

⁴ Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine hindernisfreie Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder wenn denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen.

⁵ Bei Parkplätzen von öffentlich zugänglichen Gebäuden sind ausreichend Parkfelder für Rollstuhlbenutzende in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.

Artikel 81 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Reklamen, Anschriften, Antennen, Bemalungen und dergleichen.

Artikel 82 Anforderungen an den Energieverbrauch

Neue Bauten und Anlagen sowie wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen dürfen in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie den Anforderungen des Energiegesetzes des Kantons Uri¹⁴ entsprechen.

¹⁴ RB 40.7211

Artikel 83 Verkehrssicherheit

¹ Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen dürfen weder den Verkehr behindern oder gefährden noch den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen.

² Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung sind so zu gestalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden. Garagenvorplätze und andere Abstellplätze sind so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen.

³ Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Strassenhoheitsträgers oder der jeweiligen Strassenhoheitsträgerin.

Artikel 84 Spielplätze

¹ Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen mit sechs und mehr Wohneinheiten sind auf privatem Grund entsprechend den örtlichen Verhältnissen und nach Massgabe der Zahl und Art der Wohnungen Spielplätze an geeigneter Lage zu erstellen und zu erhalten.

² Ist die Erstellung solcher Spielplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, kann die Bauherrschaft zu Beiträgen an den Bau und Betrieb solcher Anlagen auf öffentlichem Grund verpflichtet werden.

Artikel 85 Abstellplätze

¹ Bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind in angemessener Nähe auf privatem Grund die für Fahrzeuge erforderlichen Abstellplätze zu erstellen und dauernd zu erhalten.

² Bei bestehenden Bauten und Anlagen können Abstellplätze für Fahrzeuge auf privatem Grund verlangt werden, wenn die Fahrzeuge den Verkehr wesentlich behindern und wenn der Missetand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann, die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

³ Ist die Erstellung der erforderlichen Abstellplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, kann die Bauherrschaft zu Beiträgen an den Bau und Betrieb solcher Anlagen auf öffentlichem Grund verpflichtet werden.

Artikel 86 Zerstörte Bauten und Anlagen, Baugruben

Ganz oder teilweise zerstörte Bauten und Anlagen sowie Baugruben sind zu beseitigen, wenn nicht innert angemessener Frist wieder auf- oder neu gebaut bzw. die begonnene Bauarbeit fortgesetzt wird.

Artikel 87 Schutz vor Naturgefahren

¹Auf Grundstücken, die Naturgefahren besonders ausgesetzt sind, ist die Errichtung von Bauten, die zum Aufenthalt von Mensch und Tier bestimmt sind, je nach dem Grade der Gefahr, nur unter entsprechenden sichernden Bedingungen zu gestatten oder ganz zu verbieten. Dabei ist den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.

²Dem Baugesuchsteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und der Zufahrt durch sichernde Massnahmen behoben ist.

³Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen, die sich aus einer Gefahrenzone nach diesem Gesetz ergeben.

Artikel 88 Immissionsschutz

¹Bauten und Anlagen dürfen nicht zu Einwirkungen auf die Nachbarschaft führen, die der Zonenordnung widersprechen.

²Im Grenzbereich gegenüber Wohnzonen ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Es können im Baubewilligungsverfahren entsprechende Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden.

Artikel 89 Erst- und Zweitwohnungsanteil

Um ein genügendes Angebot an Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung zu sichern und ein angemessenes Verhältnis zwischen dauernd bewohnten Wohnungen und Zweitwohnungen zu erreichen, können die Gemeinden Erst- und Zweitwohnungsanteile festlegen oder gleichwertige Regelungen treffen.

Artikel 90 Duldung öffentlicher Einrichtungen

¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben zu dulden, dass Verkehrssignale, Strassenschilder, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Anlagen auf ihrem Grundstück errichtet werden. Sie sind anzuhören, bevor ihr Grundstück beansprucht wird.

²Wesentlicher Schaden, der durch den Eingriff entstanden ist, ist zu ersetzen.

2. Abschnitt: Abstandsvorschriften**Artikel 91** Bauten und Anlagen an Fliessgewässern

¹Der Raum entlang offener Fliessgewässer bezweckt, den Hochwasserschutz und die natürlichen Funktionen des Gewässers sicherzustellen. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie diesen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu den Gewässern, um diese unterhalten zu können, muss in jedem Fall gewährleistet sein.

²Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber offenen Fliessgewässern ein Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten. Der Gewässerabstand bemisst sich bei Gewässereinschnitten ab der Böschungsoberkante und bei Dammbauten ab dem landseitigen Dammfuss.

³Die zuständige Direktion¹⁵ kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Artikel 92 Bauten und Anlagen an öffentlichen Verkehrsflächen

¹Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens vier Metern einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab dem äussersten Anlageteil der Verkehrsfläche.

²Die zuständige Direktion¹⁶ kann Ausnahmen entlang öffentlicher Verkehrsflächen des Kantons, der Gemeinderat solche entlang öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde bewilligen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Artikel 93 Bauten und Anlagen am Wald

¹Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber der Waldgrenze ein Abstand von 20 Metern einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab dem äussersten Teil des Waldrands oder Waldgrundstücks.

²Die zuständige Direktion¹⁷ kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Artikel 94 Bauten und Anlagen am See

¹Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber dem mittleren Wasserstand des Seeufers ein Abstand von 20 Metern einzuhalten.

²Die zuständige Direktion¹⁸ kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Artikel 95 Grenz- und Gebäudeabstand

¹Der Grenzabstand besteht aus dem Grundabstand, dem Mehrlängenzuschlag und dem Mehrhöhenzuschlag.

²Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der beiden Grenzabstände.

¹⁵ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁶ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁸ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³Für andere Bauten und Anlagen gilt der privatrechtliche Grenzmeter, soweit die Ausführungsbestimmungen keinen grösseren Abstand vorsehen.

⁴Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen in einem Reglement.

3. Abschnitt: **Ausnahmen**

Artikel 96 Ausnahmen innerhalb der Bauzone

Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften und Plänen des Kantons oder der Gemeinden können bewilligt werden, wenn:

- a) wichtige Gründe das rechtfertigen; und
- b) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Artikel 97 Ausnahmen ausserhalb der Bauzone

Die Zulässigkeit zonenwidriger Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach dem Bundesrecht¹⁹.

Artikel 98 Auflagen und Bedingungen

Mit der Ausnahmewilligung können Bedingungen und Auflagen, insbesondere Mehrwert- und Abbruchrevers, verbunden werden.

4. Abschnitt: **Privatrechtliche Absprachen**

Artikel 99 Unabänderlichkeit

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf gestützten Rechtserlasse und Verfügungen können durch privatrechtliche Absprachen nicht wegbedungen werden.

2. Kapitel: **FORMELLES BAURECHT**

1. Abschnitt: **Baubewilligung**

Artikel 100 Bewilligungspflicht a) Grundsatz

¹Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abrechnen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt hierfür eine Bewilligung.

²Bewilligungspflichtig sind auch Terrainveränderungen, die baulichen Massnahmen entsprechen.

¹⁹ RPG (SR 700), Artikel 24

Artikel 101 b) Ausnahmen

¹Im Rahmen des Bundesrechts bedürfen keiner Baubewilligung im Sinne dieses Gesetzes:

- a) Bauvorhaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b) Bauvorhaben, die durch andere Gesetze umfassend geregelt sind;
- c) reine Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren;
- e) für kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen.

²Bauvorhaben nach Buchstaben d und e sind der zuständigen Baubehörde zu melden. Diese entscheidet über die Bewilligungspflicht.

2. Abschnitt: Baubewilligungsverfahren**Artikel 102** Baugesuch

¹Das Baugesuch ist mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Baubehörde einzureichen, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage errichtet werden soll.

²Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Baugrundstücks, muss sie oder er belegen, dass das Gesuch rechtmässig eingereicht wird. Das kann insbesondere durch die Unterschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers oder durch einen genügenden Rechtsausweis geschehen.

³Das Gesuch ist an die Hand zu nehmen, sobald die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller alle erforderlichen Angaben und Unterlagen eingereicht hat.

Artikel 103 Auflage- und Einspracheverfahren

¹Die Baubewilligungsgesuche sind mit den dazugehörigen Angaben und Unterlagen während der Einsprachefrist öffentlich aufzulegen, sofern das Baugesuch den formellen Anforderungen entspricht.

²Die Auflage ist unter Angabe der Bauherrschaft, des Ortes und Zweckes des Baues oder der Anlage im kantonalen Amtsblatt auszukünden unter Hinweis auf das Recht zur öffentlich-rechtlichen Einsprache bei der Baubehörde und zur privatrechtlichen Einsprache beim Gericht.

³Die Frist für öffentlich-rechtliche Einsprachen beträgt 20 Tage.

⁴Vor Beginn der Einsprache- und der Auflagefrist sind Profile aufzustellen, die nicht beseitigt werden dürfen, bevor das Bewilligungsgesuch rechtskräftig erledigt ist. Die Baubehörde kann die vorzeitige Beseitigung der Profile gestatten, sofern der Stand des Verfahrens das erlaubt.

Artikel 104 Vereinfachtes Verfahren

Für Bauvorhaben, die einer ordentlichen Baubewilligung bedürfen, aber für die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen von geringer Bedeutung sind, kann die Baubehörde die Gesuchstellenden von der Profilierungspflicht entbinden.

Artikel 105 Entscheid
a) Grundsatz, Behandlungsfrist

¹Die Baubewilligung ist zu erteilen, wenn das Bauvorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht. Massgeblich sind die Vorschriften, die im Zeitpunkt des Entscheids gelten.

²Die Baubehörde entscheidet über das Baugesuch spätestens innert zwei Monaten, nachdem das Gesuch formell richtig und vollständig eingereicht ist. Sind kantonale Entscheide nötig, erstreckt sich die Frist um zwei Monate.

³Kann die Baubehörde die Behandlungsfrist nach Absatz 2 nicht einhalten, hat sie das vor dem Ablauf der Frist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller gegenüber zu begründen und eine neue Erledigungsfrist anzugeben.

Artikel 106 b) Bedingungen und Auflagen

¹Die Baubewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, wenn das nötig ist, um die Übereinstimmung mit den massgebenden Vorschriften und Plänen sicherzustellen.

²Die Bauherrschaft kann verpflichtet werden, Sicherheiten dafür zu leisten, dass die mit der Baubewilligung verbundenen Pflichten eingehalten werden.

Artikel 107 c) Koordination

¹Erfordern Bauvorhaben neben der Baubewilligung zusätzliche Bewilligungen, Ausnahmegewilligungen, Genehmigungen oder Zustimmungen weiterer Behörden und besteht zwischen diesen und der Baubewilligung ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander erteilt werden können, müssen sie miteinander koordiniert werden.

²Der Regierungsrat bestimmt das Koordinationsverfahren in einem Reglement²⁰. Er schafft eine Koordinationsstelle beim Kanton und bestimmt deren Aufgaben.

Artikel 108 d) Zustimmung des Kantons

¹Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erfordern neben der Baubewilligung die Zustimmung der zuständigen Direktion²¹.

²⁰ RB 2.3323

²¹ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Die Baubehörde überweist Gesuche für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, bei denen sie die Voraussetzungen für eine Baubewilligung als erfüllt betrachtet, der zuständigen Direktion²². Andernfalls weist sie das Gesuch von sich aus ab.

³Die Baubehörde eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid des Kantons zusammen mit ihrem Bauentscheid.

Artikel 109 e) Wirkung

Die Baubewilligung gilt nur für die bewilligte Ausführung. Sie schliesst keine Verantwortlichkeit des Gemeinwesens ein.

Artikel 110 f) Persönliche und zeitliche Geltung

¹Die Baubewilligung ist übertragbar, sofern sie nicht vom Nachweis persönlicher Voraussetzungen abhängig ist.

²Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert eines Jahres seit der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird oder die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen bleiben. Während der Dauer eines allfälligen Zivilprozesses um das Bauvorhaben steht diese Frist still.

³Aus wichtigen Gründen kann die Baubehörde die Baubewilligung höchstens um ein Jahr verlängern.

Artikel 111 g) Anmerkung im Grundbuch

Ausnahmebewilligungen sowie Bedingungen und Auflagen können im Grundbuch angemerkt werden²³.

Artikel 112 Baubeginn

¹Die Bauarbeiten dürfen begonnen werden, sobald die Baubewilligung rechtskräftig ist und allfällige Sicherheiten geleistet sind. In begründeten Fällen kann die Baubehörde der Bauherrschaft erlauben, die Bauarbeiten auf eigenes Risiko vorzeitig zu beginnen.

²Der Bau beginnt mit den Aushubarbeiten. Ist kein Aushub notwendig, gilt jede für sich allein baubewilligungspflichtige Massnahme als Baubeginn.

Artikel 113 Verantwortliche Personen

¹Neben der Bauherrschaft sind, je im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, die Bauleitung und die beauftragte Unternehmung verantwortlich, dass die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren und die verfügbaren Inhalte der Baubewilligung eingehalten werden.

²Für juristische Personen sowie für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind die Personen verantwortlich, die für jene handeln oder hätten handeln sollen.

²² Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²³ Vom Bundesrat genehmigt am ...

Artikel 114 Vorentscheid

¹ Bauwillige Personen können die Baubehörde um einen Vorentscheid über wichtige Bau- und Nutzungsfragen ersuchen.

² Ein Vorentscheid wirkt wie eine Baubewilligung, wenn er im gleichen Verfahren wie diese getroffen wird.

3. Kapitel: BAUPOLIZEI**Artikel 115** Baukontrolle

¹ Die Kontrollorgane der Baubehörde überwachen während und nach der Durchführung der baulichen Massnahme deren Übereinstimmung mit der Baubewilligung und den Vorschriften.

² Sobald der Bau abgeschlossen ist, hat die Bauherrschaft das der Baubehörde zu melden.

³ Mit der Baukontrolle übernehmen die Behörden keine Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Baute oder Anlage.

⁴ Die Bauherrschaft hat der Baubehörde die Pläne zur Archivierung zu übergeben, die dem ausgeführten Bau entsprechen.

Artikel 116 Zutrittsrecht

Die Kontrollorgane der Baubehörde haben jederzeit das Recht, die Baustelle und die Baute oder Anlage zu betreten.

Artikel 117 Mitwirkungspflicht

Die Bauherrschaft und die weiteren verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Unterlagen beizubringen und alles zu unternehmen, damit die Baukontrolle ordnungsgemäss durchgeführt werden kann.

Artikel 118 Baustopp, Benützungsverbot

¹ Gegenüber baulichen Massnahmen, die die Baubewilligung oder Bauvorschriften verletzen oder zu verletzen drohen, kann die Baubehörde die sofortige Einstellung verfügen, und zwar ganz oder teilweise, je nach der Notwendigkeit des Falles.

² Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann sie ein Benützungsverbot verfügen.

Artikel 119 Wiederherstellung, Ersatzvornahme

¹ Vorschriftswidrige Bauten sind auf Kosten der Verantwortlichen anzupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu beseitigen.

² Wird eine dahingehende Aufforderung innert angemessen anzusetzender

Frist nicht befolgt, kann der vorschriftswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigt werden.

³Die Baubehörde kann dazu nötigenfalls die Hilfe der Polizei beanspruchen.

Artikel 120 Strafen, Zuständigkeit

¹Wer diesem Gesetz oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis 50 000 Franken bestraft.

²Die vorsätzliche und die fahrlässige Begehung der Tat sind strafbar.

³Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

⁴Die Baubehörde verfügt erstinstanzlich Bussen nach dieser Bestimmung. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁴.

Artikel 121 Aufsichtsmaßnahmen

Vernachlässigt die Baubehörde ihre baupolizeilichen Pflichten und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, kann an ihrer Stelle der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen verfügen.

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 122 Rechtspflege

Entscheidungen, Verfügungen und Pläne, die auf diesem Gesetz oder auf die darauf gestützten Rechtserlasse gründen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁵ anfechtbar.

Artikel 123 Gebühren

¹Gebühren für Entscheidungen und Verfügungen nach diesem Gesetz sowie der darauf gestützten Rechtserlasse richten sich nach der Gebührenverordnung²⁶ und dem Gebührenreglement²⁷.

²Die Gemeinden können dazu Ausführungsbestimmungen erlassen. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gemeinde den kantonalen Gebührenrahmen überschreiten.

²⁴ RB 2.2345

²⁵ RB 2.2345

²⁶ RB 3.2512

²⁷ RB 3.2521

4. Titel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 124 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 125 Übergangsbestimmung

¹Die Vorschriften der Gemeinden, die diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen widersprechen, gelten als aufgehoben.

²Die Gemeinden haben ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Bis sie angepasst sind, längstens aber während fünf Jahren, bleiben sie in Kraft. Der Regierungsrat kann diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern.

³Aufhebung und Änderung bisheriger Vorschriften und Pläne richten sich nach neuem Recht. Bisherige Planungsschritte müssen nicht wiederholt werden.

⁴Hängige Baugesuche werden bis zum erstinstanzlichen Bauentscheid nach bisherigem Recht beurteilt. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht.

Artikel 126 Besitzstandsgarantie

¹Bestehende Bauten und Anlagen, die nach bisherigem Recht rechtmässig erstellt wurden, aber dem neuen Recht widersprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Sie dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

²Bestehende Bauten und Anlagen, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, können innert fünf Jahren ihrem bisherigen Umfang und Zweck entsprechend wieder aufgebaut werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Artikel 127 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970²⁸ wird aufgehoben.

Artikel 128 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri²⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 55 Absatz 2 und 3 (neu)

²Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung³⁰ umgebaut wurden und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.

³wie bisher Absatz 2

²⁸ RB 40.1111

²⁹ RB 3.2211

³⁰ RPG, SR 700

Artikel 129 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

²Die Bestimmungen über die Anmerkung im Grundbuch sind vom Bund zu genehmigen³¹.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³¹ Vom Bundesrat genehmigt am ...

Botschaft zur Änderung der Nebenamtsverordnung

(Volksabstimmung vom 13. Juni 2010)

Kurzfassung

Die Nebenamtsverordnung (NAV; RB 2.2251) regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

Am 2. September 2009 hat der Landrat die Änderung der Nebenamtsverordnung, welche eine Erhöhung der Sitzgeldentschädigung für Landratssitzungen, landrätliche Kommissions- und Fraktionssitzungen und eine Erhöhung der Sitzgelder des Regierungsrats vorsieht, mit 45 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Ein Vergleich der Sitzgeldentschädigungen mit den umliegenden Kantonen zeigt, dass Entschädigungen für Sessions- und Kommissionssitzungen in diesen Kantonen fast doppelt so hoch sind wie im Kanton Uri. Die Änderung der NAV sieht deshalb auch in erster Linie vor, die Sitzgelder dem Niveau der Nachbarkantone anzupassen. So soll unter anderem die Entschädigung für ganztägige Sitzungen von zurzeit Fr. 160.– auf Fr. 300.– und für halbtägige Sessionssitzungen von aktuell Fr. 160.– auf Fr. 200.– sowie für halbtägige Sitzungen der landrätlichen Kommissionen und Fraktionen von Fr. 105.– auf Fr. 200.– erhöht werden. Gemäss Abstimmungsvorlage würden die Sitzgeldentschädigungen des Regierungsrats (Abend- bzw. Wochenendsitzungen) neu denjenigen der landrätlichen Kommissionen und Fraktionen angepasst. Die Anhebung der Sitzgelder gemäss Landratsbeschluss würden jährliche Mehrkosten von total zirka Fr. 265 000.– verursachen.

Am 7. Dezember 2009 hat die SVP Uri der Standeskanzlei Uri insgesamt 940 Unterschriften für das Referendum gegen die Änderung der Nebenamtsverordnung eingereicht, weil sie die vom Landrat beschlossenen Sitzgeldanpassungen als über-rissene Gehaltserhöhung in der aktuellen wirtschaftlichen Krisenzeit betrachtet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Nebenamtsverordnung anzunehmen. Dafür spricht neben dem Vergleich mit den kantonalen Regelungen der umliegenden Kantone auch eine den Aufgaben und Pflichten angemessene Entschädigung für eine zeitintensive und staatspolitisch wichtige Tätigkeit.

Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Die Nebenamtsverordnung (NAV; RB 2.2251) regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Die Behördenmitglieder werden mit einem Fi-

xum und/oder einem Sitzgeld entschädigt. Die letzte Anpassung der Sitzgelder für den Landrat und dessen Kommissionen sowie für den Erziehungsrat erfolgte am 1. Juni 2004. Damals wurden die Sitzgelder für die Mitglieder des Landrats und Erziehungsrats für ganztägige Sitzungen von Fr. 105.– auf Fr. 160.– und für halbtägige Sitzungen von Fr. 70.– auf Fr. 105.– angehoben. Die Sitzgelder für die Mitglieder des Regierungsrats, für die vom Regierungsrat oder Erziehungsrat bestellten Kommissionen sowie für die Kantonsangestellten wurden damals um 12 Prozent erhöht und dadurch lediglich der aufgelaufenen Teuerung angepasst.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 an den Regierungsrat ersuchte das Büro des Landrats, dem Landrat eine Vorlage zur Änderung der Nebenamtsverordnung zu unterbreiten. Inhalt der Vorlage soll dabei eine massvolle Erhöhung der geltenden Ansätze für Sitzungen der Landräte und Landrätinnen sein. Eine Erhöhung des Sitzgeldes war nach Ansicht des Landratsbüros auch für weitere Mandatsträger und -trägerinnen zu prüfen. Im Einverständnis mit dem Landratsbüro wollte der Regierungsrat bei der Revision der NAV auch ein Anliegen einbringen und die Sitzgeldentschädigung der Mitglieder des Regierungsrats analog jener des Landrats anpassen.

2. Erhöhung der Sitzgeldentschädigung für Landratssitzungen, landrätliche Kommissionssitzungen und Fraktionssitzungen

2.1 Aktuelle Ansätze im Vergleich zu den beantragten Ansätzen

Die vom Landrat am 2. September 2009 beschlossene Änderung der NAV sieht vor, die Sitzgelder für die Landratssitzungen, landrätlichen Kommissionssitzungen und Fraktionssitzungen wie folgt anzupassen:

Rechtliche Grundlage	Aktuelle Ansätze in Fr.	Ansätze in Fr. gem. Landratsbeschluss
Sitzungen des Landrats (Art. 2 NAV)		
■ ganztägige Sitzungen	160	300
■ halbtägige Sitzungen	160	200
■ Abendsitzungen	160	200
■ Zulage Präsidenten	160	300 bzw. 200 (doppeltes Sitzgeld)
■ Maximal Tag und Abend Mitglieder	-	500
■ Maximal Tag und Abend Präsidenten	-	1'000

Landrätliche Kommissionen und Fraktionen (Art. 7 NAV)		
■ ganztägige Sitzungen	160	300
■ halbtägige Sitzungen	105	200
■ Zulage Präsidenten	78	300 bzw. 200 (doppeltes Sitzgeld)
■ Abendsitzungen	160	200
■ Maximal Tag und Abend Mitglieder	-	500
■ Maximal Tag und Abend Präsidenten	-	1'000

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, würden von den geänderten Ansätzen die Mitglieder des Landrats in Form von erhöhten Entschädigungen bei den Sessionen und den Kommissions- bzw. Fraktionssitzungen profitieren. Dieser Vorschlag hat zum Nebeneffekt, dass die Sitzgelder der Mitglieder des Erziehungsrats, welche sich gemäss Artikel 8 NAV nach Artikel 7 NAV zu richten haben, ebenfalls entsprechend erhöht würden.

2.2 Vergleich der Ansätze in Fr. für die Sitzgelder der Parlamentsmitglieder bei umliegenden Kantonen

	UR aktuell	OW	NW ¹⁾	SZ	LU ²⁾	VS	GR	GL	UR gem. Landrats- beschluss
Sessionssitzungen ganzer Tag	160	290		300	200	250	300	300	300
Sessionssitzungen halber Tag	160	200		200	100	180	300	150	200
Kommissionssitzungen ganzer Tag	160	170	320	300	200	250	300	300	300
Kommissionssitzungen halber Tag	105	120	160 ³⁾	200	100	180	300	150	200

¹⁾ Grundentschädigung von Fr. 5000.– pro Jahr

²⁾ plus Grundentschädigung Fr. 4000.– pro Jahr

³⁾ bis 2 Std: Fr. 80.–

Die oben aufgeführte Tabelle zeigt die Sitzgeldentschädigung der umliegenden Kantone sowie des Kantons Luzern im Vergleich zur aktuellen Situation bzw. zur aktuellen Vorlage im Kanton Uri. Im Kanton Nidwalden sind für das Jahr 2010 insgesamt zehn Sessionen geplant. Die Entschädigung pro Sessionssitzung in Nidwalden kann infolge der Grundentschädigung von Fr. 5000.– deshalb mit Fr. 500.– beziffert werden. Im Vergleich zu Uri werden in den anderen Kantonen die vergleichbaren Aufgaben und Pflichten generell mit einer fast doppelt so hohen Entschädigung honoriert.

3. Erhöhung der Sitzgelder des Regierungsrats

Die Regierungsmitglieder können gemäss Artikel 3 Absatz 3 NAV für alle Abend- und Nachtsitzungen ein Sitzgeld beanspruchen. Für die Höhe der Sitzgelder ist, wie bei den kantonalen Angestellten, Artikel 11 NAV massgebend. Die Ansätze wurden letztmals am 1. Juni 2004 um 12 Prozent erhöht und damit jedoch lediglich der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Mit der neuen Vorlage ist für die Sitzgelder des Regierungsrats nicht mehr Artikel 11 der NAV, sondern Artikel 7 NAV massgebend, welcher auch die Entschädigung der landrätlichen Kommissionen bestimmt. Die Sitzgeldentschädigung der Mitglieder des Regierungsrats würde somit von jenen des Kantonspersonals abgekoppelt. Dies ist vor allem dadurch zu begründen, dass sich das Kantonspersonal gemäss Artikel 42 des Personalreglements (PR; RB 2.4213) anstelle der Sitzgelder die Dauer der Sitzungen auch als Arbeitszeit anrechnen lassen und somit kompensieren kann, was für die Mitglieder des Regierungsrats nicht der Fall ist.

Durch die vom Landrat am 2. September 2009 beschlossene Änderung der NAV wird die Entschädigung der Sitzgelder für die Mitglieder des Regierungsrats wie folgt angepasst:

Rechtliche Grundlage (Art. 3 Abs. 3 NAV)	aktuelle Ansätze in Fr.	Ansätze in Fr. gem. Landratsbeschluss
Abend- und Wochenendsitzungen des Regierungsrats		
■ Abendsitzungen	118	200
■ halbtägige bzw. ganztägige Wochenendsitzungen	78 bzw. 118	200 bzw. 300

4. Formelle Bereinigungen

Um bei der Sitzgeldentschädigung des Regierungsrats der gelebten Praxis zu entsprechen, sind in Artikel 3 Absatz 3 NAV die Nachtsitzungen durch Wochenendsitzungen zu ersetzen.

Eine Sitzgeldentschädigung für die Fraktionssitzungen ist in der NAV nicht geregelt, wird in der Praxis jedoch ausbezahlt. Es ist deshalb angezeigt, Artikel 7 Absatz 1 NAV entsprechend anzupassen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Gestützt auf den Landratsbeschluss würden die Sitzgelder für Landratssitzungen, für Sitzungen der landrätlichen Kommissionen und Fraktionen und für Sitzungen des Erziehungsrats sowie für Abend- bzw. Wochenendsitzungen des Regierungsrats erhöht.

Nicht in den Genuss einer Sitzgelderhöhung kämen die Mitglieder der Gerichte und die Mitglieder der Kommissionen, welche gemäss Artikel 11 NAV vom Regierungsrat oder Erziehungsrat bestellt werden, sowie die angestellten Personen der Kantonsverwaltung, für welche gemäss Personalreglement (PR; RB 2.4213) ebenfalls Artikel 11 NAV zur Anwendung gelangt.

Die Anhebung der Sitzgelder für die Mitglieder des Landrats, des Regierungsrats sowie des Erziehungsrats verursachen dabei folgende jährliche Mehrkosten:

NAV; Artikel 2 (Sitzungen des Landrats)	Fr. 85 000.–
NAV; Artikel 3 (Sitzungen des Regierungsrats)	Fr. 50 000.–
NAV; Artikel 7 (Sitzungen landrätliche Kommissionen und Fraktionen)	Fr. 115 000.–
NAV; Artikel 8 (Sitzungen des Erziehungsrats)	Fr. 15 000.–
Total	Fr. 265 000.–

6. Zustandekommen des Referendums

Am 7. Dezember 2009 hat die SVP Uri der Standeskanzlei 234 Unterschriftenbogen mit insgesamt 940 Unterschriften für das Referendum gegen die Änderungen der Nebenamtsverordnung eingereicht. In der Folge hat der Regierungsrat am 12. Januar 2010 beschlossen, dass das Referendum die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht hat und damit formell zustande gekommen ist.

7. Argumente der SVP Uri

Für die SVP Uri geht die Erhöhung der ländrätlichen und der regierungsrätlichen Sitzgelder entschieden zu weit. Sie lasse das nötige Augenmass völlig vermissen. Die vom Landrat beschlossene Regelung erhöhe die landrätlichen Sitzgelder um 87,5 Prozent und die regierungsrätlichen Sitzgelder um 69,5 Prozent. Beim Präsidium einer landrätlichen Kommission bzw. Fraktion käme es sogar zu Sitzgelderhöhungen von 284,6 Prozent. Dies bei gleich bleibenden Aufgaben und Pflichten und einer lediglich aufgelaufenen Teuerung von zirka 6 Prozent seit der letzten Sitzgelderhöhung im Jahr 2004.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlich schwierigen Lage erachtet die SVP die beschlossene massive Gehaltserhöhung als höchst unglücklich. Der Beschluss des Landrats ist für die SVP überrissen und demnach nicht akzeptabel.

8. Argumente des Regierungsrats

Der Beschluss des Landrats sieht vor, die im Kanton Uri geltenden Entschädigungen für Landratssitzungen und landrätliche Kommissions- bzw. Fraktionssitzungen auf das Niveau der Nachbarkantone anzupassen. Da die Ansätze im Vergleich zu den umliegenden Kantonen (vgl. Tabelle Punkt 2.2) sehr bescheiden ausfallen, ergibt sich ein entsprechender, relativ grosser Nachholbedarf.

Die Arbeit als Mitglied im Landrat und die Kommissionstätigkeit sind zeitintensiv. Die fehlenden Arbeitstage werden von den Arbeitgebern unterschiedlich entschädigt und für Selbstständigerwerbende ist der Lohnausfall beträchtlich. Die Suche nach möglichen Kandidaten und Kandidatinnen wird durch die aktuellen Entschädigungsansätze eher erschwert. Mit einer Erhöhung der Ansätze sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es allen ermöglichen, ein Landratsmandat zu übernehmen.

Die Sitzgeldentschädigung für die Mitglieder des Regierungsrats ist bereits heute wesentlich tiefer als die aktuellen Ansätze des Landrats. Durch eine einseitige Erhöhung der Sitzgelder bei den Landrätinnen und Landräten würde sich diese Differenz noch erhöhen und die Regierungssitzgelder würden lediglich noch 40 Prozent der neuen Landratssitzgelder betragen. Es ist deshalb folgerichtig, die Sitzgelder des Regierungsrats den Sitzgeldern des Landrats vollumfänglich anzupassen.

9. Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Nebenamtsverordnung mit der Anpassung der Sitzgeldentschädigung anzunehmen.

Anhang:
Änderung der Nebenamtsverordnung

*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung***NEBENAMTSVERORDNUNG**

(Änderung vom 2. September 2009)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Nebenamtsverordnung vom 23. Oktober 1974³² wird wie folgt geändert:

Artikel 2

¹ Die Mitglieder des Landrats erhalten folgende Entschädigung:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei ganztägigen Sitzungen des Landrats | Fr. 300.– |
| b) bei halbtägigen Sitzungen des Landrats | Fr. 200.– |
| c) bei Abendsitzungen des Landrats | Fr. 200.– |

² Das Präsidium erhält das doppelte Sitzgeld.

³ Je Mitglied beträgt die Entschädigung pro Tag und Abend jedoch insgesamt höchstens Fr. 500.–, für das Präsidium insgesamt höchstens Fr. 1 000.–.

⁴ Im Übrigen richten sich die Spesenentschädigungen nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung.

Artikel 3 Absatz 3

³ Für alle Abend- und Wochenendsitzungen wird ein Sitzgeld bezahlt. Dessen Höhe richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1.

Artikel 7

¹ Die landrätlichen Kommissionen und Fraktionen erhalten folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei ganztägigen Sitzungen | Fr. 300.– |
| b) bei halbtägigen Sitzungen und Abendsitzungen | Fr. 200.– |

² Das Präsidium erhält das doppelte Sitzungsgeld.

³ Je Mitglied beträgt die Entschädigung pro Tag und Abend jedoch insgesamt höchstens Fr. 500.–, für das Präsidium insgesamt höchstens Fr. 1 000.–.

⁴ Im Übrigen richten sich die Spesenentschädigungen nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung.

³² RB 2.2251

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Paul Jans
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Auffahrt), ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 19 bereits am Dienstag, 11. Mai 2010, 09.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 7. Mai 2010

Standeskanzlei Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Spiringen

Erblasser: Baumann Alois, geboren am 6. September 1926, von Spiringen UR, zuletzt wohnhaft gewesen in Spiringen UR, Tal, gestorben am 12. März 2010.

Ablauf der Anmeldefrist: 7. Juni 2010

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindeverwaltung Spiringen UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Spiringen, 7. Mai 2010

Gemeinderat Spiringen

Korporationen

Korporation Uri

Auftrieb auf Allmend der Korporation Uri

Gemäss RB 755.11 Verordnung über die Heimkuhweide vom 15.3.1995, Artikel 5, setzt der Engere Rat jährlich im Frühling den Zeitpunkt des Auftriebes auf die Heimkuhweide und den Zeitpunkt der Räumung fest.

Der Auftrieb für Rinder- und Schmalvieh auf Allmend der Korporation Uri wird auf Samstag, 15. Mai 2010, festgelegt. Ab diesem Datum kann mit Schmalvieh und Rindern die Heimkuhweide genutzt werden, bis der Engere Rat die Räumung festsetzt und wiederum publiziert.

Mit den Heimkühen darf erst am Tag der Urnerboden-Alpfahrt auf die Heimkuhweide gefahren werden. Auskunft über das Auftriebsdatum gibt die Korporationskanzlei Uri, Telefon 041 874 70 90. Wer sich nicht an den festgelegten Termin hält, wird gemäss Taxordnung der Korporation Uri mit einer Gebühr belegt.

Betreffend Schafhaltung werden die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gerufen. Im Weidegebiet der Kuh- und Rinderalpen dürfen keine Schafe und Ziegen gehalten werden.

Artikel 2 Absatz c) der Verordnung über das Schwendgeld RB 754.22 ist zu beachten:

¹ Schmalviehhalter, welche Heimkuhweidegebiet der Korporation Uri nutzen, haben pro Grossvieheinheit 1 Stunde Arbeit unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen auf der Heimkuhweide zu leisten.

Seit 2008 muss das Grossvieh auf dem Heimbetrieb bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) abgemeldet und am gleichen Tag auf der TVD-Nummer des Sömmerungsortes angemeldet werden. Die Korporation Uri verfügt über eine TVD-Nummer für die Tiere, welche vom Heimbetrieb auf die Allmend und später in eine Rinderhirte gebracht werden. Die Schwendbatzenvögte der Heimkuhweiden haben Zugangsformulare für die Anmeldung auf die TVD-Nummer der Korporation. Wer seine Tiere über das Internet anmelden möchte kann sich bei Pia Marty, Korporationskanzlei Uri, Telefon 041 874 70 94, Montag bis Mittwoch, melden.

Die Sömmerungsvorschriften 2010 vom 9. März 2010 müssen eingehalten werden. Sie können beim Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6460 Brunnen, oder im Internet unter der Adresse, www.laburk.ch – Rubrik Kantonstierarzt – Rechtsgrundlagen – Kanton Uri, bezogen werden.

Altdorf, 7. Mai 2010

Korporation Uri/Engere Rat
Korporationskanzlei Uri

Strahlerbewilligungen 2010

Anrede	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Wohnort	Nr.
Herr	Amacher	Marcel	Schachenstr. 7	8908	Hedingen	82
Herr	Amacher	Peter	Im Chäli	6474	Amsteg	146
Herr	Arnold	Beat	Haldistrasse 43	6469	Haldi b. Schattdorf	209
Herr	Arnold	Damian	Eggelistrasse 16	6467	Schattdorf	211
Herr	Arnold	Hans	Eggelistrasse 14	6467	Schattdorf	210
Herr	Bäbler	Kaspar	Sulzbach	8767	Elm	259
Herr	Bärtsch	Lorenz	Weihermatte 1	6204	Sempach Stadt	90
Herr	Baumann	Josef	Attinghauserstr. 7	6460	Altdorf	77
Herr	Baumann	Josef	Gotthardstr. 269	6473	Silenen	106
Herr	Baumann	Karl	Riedli 2	6473	Silenen	128
Herr	Baumann	Markus	Gotthardstr. 114	6473	Silenen	87
Herr	Baumann	Otto	Rümlangstr. 1	8052	Zürich	177
Herr	Baumann	Peter	Rütti 18	6472	Erstfeld	117
Herr	Baumann	Stefan	Lindenstrasse 2	6472	Erstfeld	228
Herr	Baumann	Werner	Gardiweg 17	6423	Seewen	175
Herr	Baumann	Zacharias	Grossprächtigen	6482	Gurtellen	17
Herr	Beeler	Leo	Gutwindeweg 15	6414	Oberarth	102
Herr	Beltrametti	Dany	Schachengasse 8	6467	Schattdorf	219
Herr	Beltrametti	Enrico	Bötzlingerstr. 12	6467	Schattdorf	42
Herr	Betschart	Josef	Loostrasse 55	6430	Schwyz	202
Herr	Betschart	Thomas	Loostrasse 55	6430	Schwyz	204
Frau	Betschart	Ursula	Loostrasse 55	6430	Schwyz	205
Herr	Bissig	Markus	Muosermätteli 1	6463	Bürglen	206
Herr	Bissig	Peter	Magigen 6	6460	Altdorf	114
Herr	Blättler	Martin	Zwydenweg 3	6052	Hergiswil	136
Herr	Blattmann	Hans	Chellenstr. 18a	6318	Walchwil	15
Herr	Bonetti	Bruno	Gotthardstr. 19	6490	Andermatt	120
Herr	Brand	Beat	Brückenstalden 5	6463	Bürglen	84
Herr	Brand	Hansruedi	Postmatte 2	6462	Seedorf	22
Herr	Brand	Karl	Wegmatt 5	6460	Altdorf	85
Herr	Breitenmoser	Josef	Burgerholzstrasse 17c	8500	Frauenfeld	2
Herr	Breitenmoser	Sascha	Burgerholzstrasse 17c	8500	Frauenfeld	3
Herr	Cerletti	Andrea	Fahrlistrasse 11	6375	Beckenried	40
Herr	Cioldi	Gabriele	Via Campagna 13	6760	Faido	247
Herr	Da Mocogno	Bruno	Gotthardstr. 10	6473	Silenen	226
Herr	Da Mocogno	Sandro	Gotthardstr. 21	6473	Silenen	225
Herr	De Agostini	Vito	Osteria-Canaria	6780	Airolo	182
Herr	Denier	Patrik	Kummetstr. 21	6468	Attinghausen	174
Herr	Desax	Alfred	Linden 16	6472	Erstfeld	201
Herr	Dischl	Werner	Gotthardstrasse	6472	Erstfeld	12
Herr	Dittli	Adrian	Giessenstr. 3	6460	Altdorf	25
Herr	Dittli	Hansruedi	Friedheimstr. 18	6472	Erstfeld	56

Herr	Dubacher	Hanspeter	Höhe	6484	Wassen	248
Herr	Dubacher	Rudolf	Alte Landstr. A7	6315	Oberägeri	59
Herr	Ehrler	Dominic	Hofstrasse 11	8136	Gattikon	30
Herr	Eller-Dahinden	Peter	Haldistrasse 82	6469	Haldi b. Schattdorf	142
Herr	Epp	Anton	Wiesenweg 6	6312	Steinhausen	181
Herr	Epp	Beat	Schattigberg	6475	Bristen	101
Herr	Epp	Bernhard	Niederrieden 39	6463	Bürglen	119
Herr	Epp	Franz	Dorf 37	6475	Bristen	79
Herr	Epp	Fridolin	Hofstatt 20	6475	Erstfeld	39
Herr	Epp	Gottfried	Baumgärtli 4	6467	Schattdorf	94
Herr	Epp	Josef	Hofstatt 6	6472	Erstfeld	131
Herr	Epp	Kurt	Schattigmattstr. 3	6475	Bristen	13
Herr	Epp	Pascal	Gardeweg 1	6472	Erstfeld	66
Herr	Epp	Paul	Gardeweg 1	6472	Erstfeld	64
Herr	Epp	Thomas	Hofstatt 6	6472	Erstfeld	130
Herr	Epp	Walter jun.	Schattigmattstr. 1	6475	Bristen	216
Herr	Ernst	Josua	Guggiweg 5	6005	Luzern	100
Herr	Fedier	Andreas	Talweg 25	6475	Bristen	122
Herr	Fedier	Daniel	Steinmattstrasse 52	6475	Bristen	139
Herr	Fedier	Elias	Gotthardstr. 249	6473	Silenen	227
Herr	Fedier	Hansruedi	Steinmattstrasse 52	6475	Bristen	138
Herr	Fedier	Jonas	Talweg 25	6475	Bristen	123
Herr	Fedier	Josef	Dorf 6	6475	Bristen	89
Herr	Fedier	Kurt	Dorf 6	6475	Bristen	88
Herr	Fischer	Erich	Dorfstr. 16	8132	Egg b. Zürich	95
Herr	Furrer	Adrian	Buchen	6473	Silenen	164
Frau	Furrer	Judith	Bristenstrasse 32	6475	Bristen	63
Herr	Furrer	Roland	Bühlrain 11	6030	Ebikon	218
Herr	Gamma	Adrian	Pfaffensprung	6484	Wassen	173
Herr	Gamma	Karl	Langgasse 44	6467	Schattdorf	178
Herr	Gamma	Martin	Schippfistr. 6	6467	Schattdorf	54
Herr	Gamma	Thomas	Schippfistr. 6	6467	Schattdorf	53
Herr	Ganz	Eduard	Im Sack 20	8154	Oberglatt	144
Herr	Ganz	Glenn	Gartenstrasse 2	8154	Oberglatt	145
Herr	Geissmann	Willi	Austr. 45	4051	Basel	189
Herr	Gerig	Marcel	Gotthardstr. 37	6487	Göschenen	161
Herr	Gisler	Heinz	Höhenweg 55b	6314	Unterägeri	121
Herr	Gisler	Hubert	Gersauerstrasse 28	6440	Brunnen	50
Herr	Gisler	Kurt	Schulhausstr. 26	6467	Schattdorf	49
Herr	Gisler	Roland	Seeparkstrasse 4	6207	Nottwil	251
Herr	Gisler	Walter	Steinmattstr. 10	6467	Schattdorf	192
Herr	Gnos	Beat	Frentschenberg 1	6475	Bristen	51
Herr	Gnos	Benjamin	Wiesenstrasse 14	8807	Freienbach	236
Herr	Gnos	Franz	am Bach 11	8865	Bilten	213
Herr	Gnos	Gottfried	Fruitt 1	6475	Bristen	195
Herr	Gnos	Josef	Frentschenberg 1	6475	Bristen	52
Herr	Gnos	Marcel	Fruitt 1	6475	Bristen	194
Herr	Gnos	Melchior	Schattigmattstr. 31	6475	Bristen	235
Herr	Gnos	Tony	Zwyssigmattstr. 6a	6467	Schattdorf	237
Herr	Grogg	Reto	Forchstrasse 5	8032	Zürich	104
Herr	Herger	Alois	Höhe	6484	Wassen	231
Herr	Herger	Fabian	Höhe	6484	Wassen	230
Herr	Herger	Josef	Adlergartenstr. 60	6467	Schattdorf	35
Herr	Herger	Jost	Gandermatte 8	6462	Seedorf	126
Herr	Herger	Mathias	Gandermatte 8	6462	Seedorf	185
Herr	Herger	Paul	Pfaffensprung	6484	Wassen	141
Herr	Herger	Peter	Winkelgasse 3	6460	Altdorf	140
Herr	Herger	Robert	Byfangweg 3	6460	Altdorf	16
Herr	Herger	Seppi	Baumgartenstr. 18	6055	Alpnach Dorf	86
Herr	Herger	Silvan	Hergergässli 1	6467	Schattdorf	36

Herr	Hiltbrunner	Philipp	Obere Feldgasse 14	6462	Seedorf	254
Herr	Honauer	Roland	Ried 15	6462	Seedorf	127
Herr	Imhof	Franz	Giessenstr. 3	6460	Altdorf	26
Herr	Imholz	Josef	Brückenstalden 22	6463	Bürglen	21
Herr	Indergand	Ambros	Spätach 1a	6472	Erstfeld	134
Herr	Indergand	Anton	Chäli 9	6474	Amsteg	240
Herr	Indergand	Franz	Wilerstr. 3	6472	Erstfeld	116
Herr	Indergand	Hans	Dorf 36	6475	Bristen	55
Herr	Indergand	Josef	Gotthardstr. 101	6467	Schattdorf	57
Herr	Infanger	Anton	Obriedenstrasse 23	6463	Bürglen	238
Herr	Infanger	Erich	Gandiblick	6461	Isenthal	125
Herr	Infanger	Erwin	Pension Furka	6491	Realp	214
Herr	Infanger	Heinz	Buchholz 33	6473	Silenen	108
Herr	Infanger	Leo	Buchholz 35	6473	Silenen	257
Herr	Jauch	Anton	Attinghauserstr. 58	6460	Altdorf	180
Herr	Jauch	Edwin	Schattigmattstr. 9	6475	Bristen	234
Herr	Jauch	Ernst	Dorf 41	6475	Bristen	81
Herr	Jauch	Hans	Dorf 39	6475	Bristen	83
Herr	Jauch	Josef	Gotthardstr. 21	6474	Amsteg	187
Herr	Jauch	Josef	Rüttistr. 55	6467	Schattdorf	78
Herr	Jauch	Karl	Flüeli	6474	Amsteg	151
Herr	Jauch	Markus	Trögligasse 1	6460	Altdorf	198
Herr	Jauch	Paul	Hagenstr. 21	6460	Altdorf	197
Herr	Jauch	Peter	Kirchstr. 75	6473	Silenen	163
Herr	Jauch	Roland	Heidenchilenstr. 8	8907	Wettswil	150
Herr	Jauch	Sebastian	Hälteli 2	6475	Bristen	170
Herr	Jauch-Gerig	Hansheiri	Attinghauserstr. 52	6460	Altdorf	244
Herr	Kaspar	Reto	Ahornweg 40	5022	Rombach	199
Herr	Kempf	Helmuth	Leonhardstrasse 12	6472	Erstfeld	233
Herr	König	Marcel	Mätteli	6474	Amsteg	69
Herr	Kunz	Ruedi	Waldruh	6482	Gurtellen	172
Herr	Küttel	Roland	Mattenstrasse 18	6330	Cham	31
Herr	Leonardi	Gilberto	Osteria-Canaria	6780	Airola	183
Herr	Leutwyler	Thomas	Alzbachfeld 3	5734	Reinach	47
Herr	Lindemann	Christian	Tüfi	9105	Schönengrund	253
Herr	Loeffel	Markus	Martin-Distelstr. 15	4600	Olten	91
Herr	Longo	Hermann	Sagigasse 2	5014	Gretzenbach	92
Herr	Loretz	Albin	Gründligasse 21	6460	Altdorf	212
Herr	Loretz	Bernhard	Oelerrütti 10	6467	Schattdorf	99
Herr	Loretz	Josef	Gandrütti 36 b	6467	Schattdorf	207
Herr	Mattli	Bernhard	Friedheim	6487	Göschenen	109
Herr	Mattli	Max	Oberes Haus	6487	Göscheneralp	245
Herr	Mattmann	Guido	Jerchenbühlhöhe 5	6045	Meggen	143
Herr	Ming	Christoph	Postfach 239	6438	Ibach	217
Herr	Ming	Hans	Feldli, Postfach 155	6170	Schüpfheim	258
Herr	Müller	Bruno	Sticki	6468	Attinghausen	256
Herr	Müller	Elio	Efibach 50	6473	Silenen	9
Herr	Müller	Flavio	Efibach 50	6473	Silenen	8
Herr	Müller	Kurt	Spannortweg 14	6472	Erstfeld	45
Herr	Müller	Max	Efibach 50	6473	Silenen	7
Herr	Müller	Peter	Riedisfeld 6	6463	Bürglen	149
Herr	Neidhart	Christian	Bahnhofstrasse 8	5506	Mägenwil	71
Herr	Nietlisbach	Eugen	Wilerstrasse 88	9630	Wattwil	112
Herr	Perren	Peter	Gurtenmundstr. 27	6460	Altdorf	137
Herr	Peterposten	Carlo		6780	Airola-Sartite	250
Herr	Planzer	Hans	Klausenstr. 149	6483	Bürglen	196
Herr	Planzer	Walter	Wichli 5	6469	Haldi b. Schattdorf	252

Herr	Püntener	Daniel	Rüti 59	6472	Erstfeld	132
Herr	Püntener	Stefan	Bristenstrasse 32	6475	Bristen	62
Herr	Quadrio	Jean		6720	Campo (Blenio)	223
Herr	Raths	Markus	Grossmannstr. 37d	8049	Zürich	110
Herr	Raths	Urs	Winterberg 2409	9642	Ebnat-Kappel	111
Herr	Regli	Christian	Hofweg 2	7278	Davos Monstein	191
Herr	Regli	Emanuel	Hartolfingen 6	6463	Bürglen UR	203
Herr	Regli	Josua	Adlergasse 3	6490	Andermatt	155
Herr	Regli	Samuel	Adlergasse 3	6490	Andermatt	156
Herr	Regli	Toni	Bonacher 5	6487	Göschenen	190
Herr	Regli-Müller	Adrian	Adlergasse 3	6490	Andermatt	154
Herr	Röllin	Moritz	alte Landstrasse 110	6314	Unterägeri	162
Herr	Roth	Olivier	Binzeggerweg 3	8180	Bülach	72
Herr	Russi	Martin	Waldmatt 10	6460	Altdorf	158
Herr	Sauter	Daniel	Albisriederstrasse 346	8047	Zürich	44
Herr	Sauter	Jürg	Lahmerstr. 10	8247	Flurlingen	105
Herr	Scheiber	Heinz	Gotthardstr. 46	6438	Ibach	129
Herr	Scheiber	Martin	Kohlplatz 4	6474	Amsteg	186
Herr	Scheuber	Fredi	Uertestr. 16	6382	Büren	220
Herr	Schuler	André	Steinrebenstrasse 55	4153	Reinach	28
Herr	Schuler	Josef	Allmendstr. 30	6460	Altdorf	14
Herr	Schuler	Karl	Schipfstr. 1	6467	Schattdorf	208
Herr	Schweizer	Vitus	Kilchengut	8783	Linthal	67
Herr	Segessenmann	Michael	Hofstatt 19	6472	Erstfeld	65
Herr	Sicher	Franz	Fabrikstrasse 2	6482	Gurtellen	188
Herr	Sidler	Peter	Stüdweid 7	6274	Eschenbach	124
Herr	Sommer	Urs	Am Zopfbach 17	8804	Au	96
Herr	Sprüngli	Rolf	Marthalerweg 10	8451	Kleinandelfingen	148
Herr	Stalder	Franz	Mühlematthof 4	6374	Buochs	193
Herr	Steiner	Hansjörg	Listrigstrasse 8	6020	Emmenbrücke	48
Herr	Thaler	Bernhard	Blumenweg 14	6490	Andermatt	133
Herr	Theiler	Joachim	Ennermattstrasse 15	6314	Unterägeri	58
Herr	Traxel	Oskar	Ringstr. 137	6487	Göschenen	171
Herr	Tresch	Anton	Schattigmatt 20	6475	Bristen	184
Herr	Tresch	Dominik	Hünistr. 23	6473	Silenen	169
Herr	Tresch	Eduard	Bärengand 11	6467	Schattdorf	221
Herr	Tresch	Franz	Mattenstr. 33	6463	Bürglen	20
Herr	Tresch	Gedeon	Sonnegg 11	6475	Bristen	1
Herr	Tresch	Hansruedi	Hinterdorf	6484	Wassen	153
Herr	Tresch	Hansruedi	Spätach 10	6472	Erstfeld	98
Herr	Tresch	Josef	Bristenstrasse 2	6475	Bristen	24
Herr	Tresch	Josef	Gotthardstr. 14	6467	Schattdorf	118
Herr	Tresch	Josef	Moosegg / Dorf 7	6475	Bristen	46
Herr	Tresch	Josef	Reussstr. 31	6468	Attinghausen	19
Herr	Tresch	Karl	Sunnmatt 13	6410	Goldau	74
Herr	Tresch	Markus	Spätach 10	6472	Erstfeld	97
Herr	Tresch	Michael	Sunnmatt 13	6410	Goldau	76
Herr	Tresch	Oswald	Hagenstr. 9	6460	Altdorf	168
Herr	Tresch	Patric	Gotthardstr. 2	6460	Altdorf	18
Herr	Tresch	René	Chäli 3	6474	Amsteg	160
Herr	Tresch	Richard	Chäli 3	6474	Amsteg	165
Frau	Tresch	Sophi	Sunnmatt 13	6410	Goldau	75
Herr	Tresch	Walter	Butzen	6474	Amsteg	243
Herr	Tresch-Bissig	Josef	Bärenbodenweg 21	6472	Erstfeld	166
Herr	Triulzi	Roland	Höhenstr. 15	6454	Flüelen	11
Herr	Trüb	Fredi	alter Klausenweg	6463	Bürglen	27
Herr	Tschopp	Emanuel	Schmiedgasse 16	6472	Erstfeld	10
Herr	Übelhart	Markus	Hochwachtstr. 61 f	6312	Steinhausen	179

Herr	Von Arx	Franz	Fabrikstrasse	6482	Gurtellen	43
Herr	Von Flüe	Bruno	Sunnmatt 3	6410	Goldau	5
Herr	Von Flüe	Daniel	Sunnmatt 3a	6410	Goldau	6
Herr	von Känel	David	Kreuzackerweg 24	3800	Matten b. Interlaken	135
Herr	von Känel	Lukas	Marktplatz	3713	Reichenbach	34
Herr	Von Känel	Paul	Marktplatz	3713	Reichenbach	33
Herr	Von Wyl	Franz	Stoffelgasse 6	6460	Altdorf	93
Herr	Wahrenberger	Heinz	Grundstr. 51	8712	Stäfa	242
Herr	Walker	Adrian	Altenbachstr. 22	8832	Wollerau	61
Herr	Walker	Ferdinand	Dorfstrasse 44	6467	Schattdorf	37
Herr	Walker	Franz	Langgasse 8	6467	Schattdorf	38
Herr	Walker	Georg	Schulhaus Dorf	6482	Gurtellen	200
Herr	Walker	Hans	Hälteli 40	6475	Bristen	152
Herr	Walker	Hans Peter	Goldermattenstr. 33	6312	Steinhausen	229
Herr	Walker	Isidor	Butzen	6482	Gurtellen	246
Herr	Walker	Josef	Steinmattstr. 13	6460	Altdorf	113
Herr	Walker	Karl	Altenbachstr. 11	8832	Wollerau	60
Herr	Walker	Karl	Bildaustrasse 20	8640	Rapperswil	249
Herr	Walker	Raphael	Rüttistrasse 1	6467	Schattdorf	23
Herr	Walker	Robert	Wilerstr. 8	6472	Erstfeld	103
Herr	Weiss	Bernhard	Arbenzstrasse 5	8008	Zürich	255
Herr	Welter	Kilian	Alpenblickstrasse 12	8576	Mauren	215
Herr	Wicki	Rolf	Hofstättilstr. 18	6467	Schattdorf	32
Herr	Widmer	Ruedi	Oberdorf 24a	6037	Root	224
Herr	Wipfli	Edi	Parkstr. 5	6490	Andermatt	239
Herr	Wiprächtiger	Beat	Rankried 1	6048	Horw	107
Herr	Wiprächtiger	Martin	Zumhofstrasse 4	6010	Kriens	73
Herr	Woldert	Frank	Alexanderstrasse 6	95444	Bayreuth (D)	115
Herr	Worni	Kurt	Alte Landstr. 99	8804	Au	167
Herr	Zberg	Walter	Dorf 35	6475	Bristen	80
Herr	Zraggen	Emil	Eigasse 20	6460	Altdorf	29
Herr	Zraggen	Hermann	Gotthardstr. 215	6487	Göschenen	241
Herr	Zraggen	Josef	Friedheimstr. 10	6472	Erstfeld	157
Herr	Zraggen	Peter	Grundmatte 5	6467	Schattdorf	147
Herr	Zraggen	Pius	Wasserschaft 23	6472	Erstfeld	222
Herr	Zraggen	Walter	Studen 5a	6462	Seedorf	70
Herr	Zimmermann	René	Poststrasse 39	8505	Pfyn	4
Herr	Zimmermann	Thomas	Brunngasse 49	8400	Winterthur	232
Herr	Zumstein	Heinz	Gässli 4 / Postfach 76	5502	Hunzenschwil	68
Herr	Zurfluh	Josef	Gandrütti 41	6467	Schattdorf	159
Herr	Zurfluh	Martin	Alpbachhofstatt 1	6472	Erstfeld	176
Herr	Zurfluh	Urs	Alpweg 30	4900	Langenthal	41

Sperrgebiet für Strahler

Gestützt auf Artikel 15 der Verordnung über das Suchen von Kristallen und Mineralien auf dem Gebiete der Korporation Uri vom 20. Juni 2003 sind für das Jahr 2009 folgende Gebiete für die Strahlerei gesperrt:

- Im gesamten Alp- und Weidegebiet Stäfelalp und Windgällenhütte, Maderanertal;
- Im Gebiet Lawinenverbauungen Sonnseits, Göschenen;
Umfassend: links begrenzt durch Planggenzug, rechts begrenzt durch Rote Fluh (Tschingel), oberhalb Göschenen,

- Gebiet nordöstlich Vorder Feldschijen, Göschenen
Landeskarte der Schweiz Blatt Ursern 1:25 000
Koordinatenpunkt 681 400 / 165 300 in einem Umkreis von 50 Metern Radius

ist das Strahlen verboten.

- Das Gebiet nordöstlich Vorder Feldschijen, Göschenen
Landeskarte der Schweiz Blatt Ursern 1:25 000
Koordinaten 680 000 / 165 000 (Planquadrat) gilt neu nicht mehr als Sperrgebiet.

Verstösse gegen diese Verbote haben für die Fehlbaren eine Bestrafung nach Artikel 18 der Strahlerverordnung zur Folge.

Aufgrund von Vorkommnissen werden die Strahler darauf aufmerksam gemacht, dass die Schiessanzeigen, bzw. Schiesspublikationen, strikte zu beachten sind. Während den Schiessperioden darf im Schiess- und Zielgebiet nicht gestrahlt werden.

Altdorf, 7. Mai 2010

Korporation Uri / Engere Rat
Korporationskanzlei Uri

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:
Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 256
Mo	10.05.10	14.00–20.00	Val Maighels
Di	11.05.10	09.00–12.00 13.00–20.00	(Modul 3201.130) Maighels – Portgerenstock – Pass Maighels – Pt. 2472 – Piz Alv – Pas- so Bornengo – Piz Borel – Piz Ra- vetsch – Fuorcla Ravetsch – Piz
Mi	12.05.10	09.00–12.00 13.00–20.00	Stelrm Oberalp 694 800/167 825
Mo	14.06.10	16.00–23.00	Stelrm Val Maighels
Di	15.06.10	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	695 260/165 920 Alpetta – Piz Progn Crap – Pt 2559 – Alpetta excl – Piogn Crap – P. Nair – Portgerenstock

Mi 16.06.10 07.00–12.00
13.30–15.30
18.00–23.00
Mo 05.07.10 18.00–23.00
Di 06.07.10 07.00–09.00
18.00–23.00
Mi 07.07.10 07.00–09.00
18.00–23.00

Der Hauptzugang zur SAC-Maighelshütte ist immer gewährleistet. Der Zugang zur SAC-Cadlimohütte über den Bornengo-Pass ist in der Regel gewährleistet.

Eingesetzte Waffen: Geschütze

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3900 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: bis Vorwoche, Telefon 055 414 64 44; ab Schiess-tage Truppenauskunftsstelle, Telefon 081 949 10 89/15 51, Regionale Auskunfts-stelle, Telefon 081 258 23 32.

Chur, 7. Mai 2010

Kdo Koord Absch 32/RWM Schweiz AG

Weitere Behörden und Einrichtungen

ZAKU/Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur 8. ordentlichen Generalversammlung der ZAKU/Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft

Montag, 7. Juni 2010 um 19.30 Uhr im Restaurant Bahnhof, Silenen

Traktanden

1. Protokoll
2. Zentrale Dienste
 - Geschäftsbericht 2009
 - Jahresrechnung 2009

3. Deponie

4. Termine

Attinghausen, 3. Mai 2010

ZAKU/Zentrale Organisation für Abfall-
bewirtschaftung im Kanton Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2402.1201, 2276 m², Plan Nr. 55, Regierungsschachen, Acker, Wiese

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

unbekannt

Andermatt

Grundstück Nr.: 366.1202, 791 m², Plan Nr. 5, Stalden, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Zaugg-Krafft Werner

Erwerberin:

Zaugg-Krafft Walburga, Oberalpstrasse 15, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. November 2009

Flüelen

Grundstück Nr.: M763.1207, Garage Nr. 30 B, $\frac{1}{58}$ Miteigentum an Nr. 218.1207

Veräusserer:

Walther-Lippert Manfred, Höhenstrasse 25, 6454 Flüelen

Erwerber:

Vanoli-Lottenbach Stefano, Höhenstrasse 23, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Oktober 1992

Gurtellen

Grundstück Nr.: S778.1209, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Obergeschoss/Dachgeschoss (grün), $\frac{670}{1000}$ Miteigentum an Nr. 376.1209, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S779.1209, Sonderrecht an der 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (rosa), $\frac{330}{1000}$ Miteigentum an Nr. 376.1209, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Jörg-Abächerli Margrit, Gotthardstrasse 206, 6473 Silenen

Erwerber:

Jörg Beat, Untere Hofstatt, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

26. Mai 1997

Hospental

Grundstück Nr.: S566.1210, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss. C1 (orange), $\frac{23}{1000}$ Miteigentum an Nr. 121.1210

Veräusserer:

Ragoni Silvio, Obere Rainstrasse 4, 5042 Hirschthal

Erwerber:

Pekka Juhani Kähkönen, 2, Square Jasmin, FR-78150 Le Chesnay

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. Februar 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1313.1213, 564 m², Plan Nr. 31, Kahlenbiel, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Walker-Weber Hubert und Frieda, Kahlenbielstrasse 12, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Blättler-Girotto Christian und Manuela, Rüttistrasse 5, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. März 1980, 12. Februar 1997

Seelisberg

Grundstück Nr.: 38.1215, 750 m², Plan Nr. 3, Treibwald, Weide, geschlossener Wald

Veräusserer:

Erben des Bachmann-Geissmann Alois

Erwerberin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Mai 1980, 19./20. Dezember 2002, 9. Juli 2009

Silenen

Grundstück Nr.: 1180.1216, 2045 m², Plan Nr. 37, Felmis, geschlossener Wald, Weide, Gebäude

Veräusserer:

Walker-Simmen Frieda, Flüelerstrasse 76, 6460 Altdorf; Erben des Walker-Simmen Alois

Erwerber:

Arnold-Walker Othmar und Daniela, Flüelerstrasse 28, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Juni 1984, 14. Dezember 1999

Sisikon

Grundstück Nr.: 11.1217, 248 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräussererin:

Inderkum-Steiner Rita, Wülenstrasse 19, 6440 Brunnen

Erwerber:

Inderkum-Herger Iwan, Axenstrasse 8, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. Januar 1998

Grundstück Nr.: 11.1217, 248 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Inderkum-Herger Iwan, Axenstrasse 8, 6452 Sisikon

Erwerberin:

Inderkum-Herger Daniela, Axenstrasse 8, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. Dezember 2009

Altdorf, 7. Mai 2010

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 81 vom 28. April 2010, Seite 18

22. April 2010

Urner Kantonalbank,

in Altdorf UR, CH-120.8.000.993-9, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 176 vom 11.9.2009, S. 17, Publ. 5242136). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gehrig, André, von Spiringen, in Bürglen UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Indergand-Walker, Eveline, von Altdorf UR und Erstfeld, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aschwanden, Dietmar, von Isenthal, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Inderkum, Sonja, von Meikirch und Gurtellen, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Merenda, Fabrizio, von Bürglen UR, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Volkart, Roland, von Höri, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

22. April 2010

Urner Wollhandwerk GmbH,

in Spiringen, CH-120.4.001.687-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 221 vom 13.11.2000, S. 7696). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 10.4.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 84 vom 3. Mai 2010, Seite 27

27. April 2010

Walter-Tresch-Stiftung zur sportlichen Förderung der Gemeinde Silenen,

in Silenen, CH-120.7.001.444-9, Stiftung (SHAB Nr. 98 vom 25.5.2009, S. 19, Publ. 5032482). Die Stiftung wurde mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 21.4.2009 von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Echser-Frei, Andrea, von Silenen und Gurtnehlen, in Silenen, Revisionsstelle; Lussmann, Willy, von Silenen, in Silenen, Revisionsstelle; Walker, Bernhard, von Silenen, in Intschi (Gurtnehlen), Revisionsstelle.

27. April 2010

Silvan und Klaus Renner, Transporte, Andermatt,

in Andermatt, CH-120.2.000.275-9, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 9.8.1968, S. 1736). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 85 vom 4. Mai 2010, Seite 19

28. April 2010

Andermatt Swiss Alps AG,

in Andermatt, CH-120.3.002.283-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 24.12.2009, S. 27, Publ. 5411520). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Karesch, Roland, von Diessenhofen, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cron, Raymond, von Basel, in Binningen, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Nager, Benno, von Andermatt, in Andermatt, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Wieting, Thorsten, deutscher Staatsangehöriger, in Küsnacht ZH, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gebbs, Markus, von Sevelen, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Ineichen, Ursula, von Luzern, in Stansstad, mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 7. Mai 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Abegg Peter, Oberflühli, 8854 Galgenen
Bauvorhaben: Umbau/Neubau Nebenbaute, Plätzli
Bauplatz: Tellsgasse 19, Plätzli 2, Parzelle 552
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Ursern, Gotthardstrasse 74, Andermatt
Bauvorhaben: Ausbau Windkraftstandort Gütsch
Bauplatz: Gütsch, Parzelle L 692.1202
Bemerkungen: Anlage Nr. 2
- Bauherrschaft: G. Bosshard Unternehmung, Flüelerstrasse 142, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Fahrradabstellraum
Bauplatz: Kirchgasse 20, Parzelle L 470.1202
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Tresch-Achermann Josef und Manuela, Reussstrasse 31, Attinghausen
Bauvorhaben: Abbruch und Ersatzneubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Reussstrasse 31, Parzelle 109
Bemerkungen: Kernzone, profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gamma-Heinzer Urs und Karin, Studenbergli 13, Haldi
Bauvorhaben: Neubau Geräteraum
Bauplatz: Studenbergli 13, Parzelle L 896.1213
Bemerkung: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Schuler-Gwerder Peter, Gotthardstrasse 13, Amsteg
Bauvorhaben: Neubau Garage
Bauplatz: Flüeli, Amsteg, Parzelle L 118.1216
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Tresch-Omlin Beat, Kirchstrasse 73, Silenen
Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus
Bauplatz: Häusern, Parzelle L 759.1216
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zberg-Tresch Tino und Lisbeth, Gotthardstrasse 275, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Unterstand
Bauplatz: Dörfli, Parzelle L 902.1216
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Kempf Franz, Breiten, Unterschächen
Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube und Stallerweiterung
Bauplatz: Breiten, Parzelle 132
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Planzer Richard und Lisbeth, Gosmermatte, Bürglen
Bauvorhaben: Verbreiterung Erschliessungsweg
Bauplatz: Niemerstafel

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 7. Mai 2010

Rodungsgesuch

Gurtnellen

Grundeigentümer: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern

Standort: Butzen, Amsteg Parzelle 45, Gurtnellen

Rodungsfläche: permanente Rodung 100 m²
temporäre Rodung 100 m²

Ersatz: natürlicher Einwuchs in unmittelbarer Umgebung Parzelle 54
Rosa-Maria Zraggen-Tresch, Walter Tresch, Butzen, Amsteg

Zweck der Rodung: Verbesserung Haus- und Hoferschliessung

Gesuchsteller: Walter Tresch, Butzen, Amsteg, Walter Zraggen, Butzen,
Amsteg

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Gurtnellen und auf dem Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf vom Freitag, 7. Mai 2010 bis Freitag 28. Mai 2010 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 7. Mai 2010

Amt für Forst und Jagd

Verkehrsbeschränkung

Altdorf/Seedorf

In seiner Sitzung vom 27. April 2010 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Seedorferstrasse, Reussbrücke Knoten Reussstrasse/Seedorferstrasse bis Knoten Dorfstrasse/A-Pro-Strasse

Signal Nr. 2.30 40 km/h

Die Signalisation gilt bis zum Abschluss der Sanierung Reussbrücke (30. Oktober 2010)

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 7. Mai 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Flüelen

In seiner Sitzung vom 27. April 2010 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Einfahrt Höhenstrasse in die Axenstrasse

Einfahrt Höhenweg in die Axenstrasse

Signal Nr. 3.01 Stop

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 7. Mai 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Schattdorf

Der Gemeinderat Schattdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Rüttistrasse, Knoten Gotthardstrasse/Rüttistrasse bis Verzweigung Rüttigasse

(Koordinaten 691 816/190 744)

Signal Nr. 2.07, Verbot für Lastwagen, mit Zusatztafel «ausgenommen Zubringerdienst»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Schattdorf, 7. Mai 2010

Gemeinderat Schattdorf

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Altdorf, Hochwasserschutz Urner Talboden Baulos HW-D, Gebäudeabbrüche Eyschachen

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der Bewilligungen der zuständigen Behörden, die Konkurrenz für die im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Urner Talboden, Baulos HW-D, abzubrechenden Gebäude. Die Ausschreibung umfasst folgende Gebäudeabbrüche in Holz und Beton im Zeughausareal Eyschachen und im Bereich der Attinghauserstrasse:

Hauptmassen:

Materialbaracke	Kubatur ca.	3 500 m ³
Materialbaracke	Kubatur ca.	2 800 m ³
WC-Gebäude	Kubatur ca.	50 m ³
Material- und Bürobaracke	Kubatur ca.	6 800 m ³
Öl- und Fettmagazin	Kubatur ca.	1 950 m ³
Objekt Nr. 26	Kubatur ca.	7 400 m ³
Materialbaracke	Kubatur ca.	3 250 m ³
Lagerhalle	Kubatur ca.	12 100 m ³
Holzschuppen	Kubatur ca.	650 m ³
Materialbaracke	Kubatur ca.	3 450 m ³
Schutzraum Parz. 30 (unter Terrain)	Kubatur ca.	200 m ³
Wohnhaus Attinghauserstrasse 140	Kubatur ca.	1 100 m ³

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der aus-
geschriebenen Art
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur

Zuschlagskriterien:

Preis	80%
Erfahrung und Referenzen	10%
Bauvorgang und Termine	10%

Ausführungstermin: Mitte August bis Ende Oktober 2010

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Die obligatorische Begehung ist am Dienstag, 25. Mai 2010, Treffpunkt 14.00 Uhr beim Haupteingang Zeughausareal Eyschachen (Rolltor). Die Teilnahme eines sachverständigen Vertreters an der Begehung der Baustelle ist Voraussetzung für die Einreichung eines Angebotes.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 14. Mai 2010, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Telefon 041 875 26 11 oder Telefax 041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden ab Dienstag, 18. Mai 2010, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 50.– gegen Barzahlung abgegeben oder mit Einzahlungsschein zugestellt.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte: HWS HW_D, Gebäudeabbrüche» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag 4. Juni 2010, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel!

Offertöffnung: Montag 7. Juni 2010, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer E4 des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 7. Mai 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Arbeitsausschreibung

Kraftwerk Göschenen AG, Zuschlag Öffentliche Beschaffungen, Revision Laufräder

Die Kraftwerk Göschenen AG beabsichtigt, die Laufräder ihrer Anlagen zu revidieren. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Laufräder:

Daten Staustufe Göschenentalp: Bruttogefälle max. 702 m, Bruttogefälle min. 610 m, Durchfluss 7.77 m³/sek, Leistung 42 MW, Drehzahl 333 U/min., Achslage vertikal, Strahlzahl 3/unsymmetrisch.

Daten Laufrad «A» Grp. 1+2: Typ Pelton, Hersteller Bell, Herstellungsjahr 1962, Aussendurchmesser 2506 mm, Strahlkreisdurchmesser 2000 mm, Innenbreite der Becher 490 mm, Anzahl Becher 22, Material N4 L55 2% Nickel, Gewicht 6870 kg, total Laufstunden 158 331 Std., Laufstunden seit letzter Revision 70 331 Std.

Daten Laufrad «B» Grp. 3+4: Typ Pelton, Hersteller Bell, Herstellungsjahr 1966, Aussendurchmesser 2506 mm, Strahlkreisdurchmesser 2000 mm, Innenbreite der Becher 490 mm, Anzahl der Becher 22, Material N4 L55 2%, Gewicht 6870 kg, total Laufstunden 90 557 Std., Laufstunden seit letzter Revision 54 011 Std.

Die Revision dieser Laufräder verlangt besondere technische Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen. Diese Voraussetzungen können nur wenige Anbieter erfüllen. Es müssen zudem besondere betriebsnotwendige Vorgaben des Kraftwerks Göschenen eingehalten werden. Die zu beschaffende Leistung weist daher Besonderheiten in Bezug auf Art und Umfang auf, sodass das Kraftwerk Göschenen beabsichtigt, diese gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 freihändig zu vergeben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid zur freihändigen Vergabe kann innert 10 Tagen seit Publikation bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Göschenen, 7. Mai 2010

Kraftwerk Göschenen AG

Arbeitsausschreibung

Hochwasserschutz Urner Talboden, Los HW-D, Baumeisterarbeiten

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der Projekt- und Budgetgenehmigung der zuständigen Behörden, die Konkurrenz für die Baumeisterarbeiten im Bereich Schächenmündung als Bestandteil des Hochwasserschutzes Urner Talboden. Die Arbeitsausschreibung umfasst die Realisierung der nachfolgenden Massnahmen:

Schutzdämme und mobile Verschlüsse
Notentlastungskanal nördlich Schächenbach

Verlängerung und Umlegung Stille Reuss
 Brücke über die Stille Reuss
 Verlegung Attinghauserstrasse und Industriestrasse

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen sind auch diverse Werkleitungen projektbedingt anzupassen, bzw. neu zu erstellen. Die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen ist ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Arbeitsausschreibung. Durch das Projekt sind nachfolgende Werkleitungen betroffen:

- Kabelrohranlagen Elektrizitätswerk Altdorf EWA
- Kabelrohranlagen Cabelcom
- Kabelrohranlagen Swisscom
- Abwasserleitungen Abwasser Uri
- Wasserversorgung Gemeinde Altdorf

Hauptarbeitsgattungen bzw. Fachgebiete:

- Strassenbau
- Wasserbau
- Brückenbau
- Spezialtiefbau
- Werkleitungsbau

Hauptmassen:

■ Bohrpfähle	ca.	470	m
■ Nagelwand	ca.	90	m ²
■ Aushub	ca.	41 400	m ³
■ Beton	ca.	3 800	m ³
■ Schalungen	ca.	7 750	m ²
■ Bewehrung	ca.	430	t
■ Abtransport	ca.	22 000	m ³
■ Blockverbau	ca.	6 000	t
■ Kiesgemische	ca.	12 500	m ³
■ Belag	ca.	3 900	t

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und termingerechten Aufführung von Leistungen der aus-
 geschriebenen Art, bzw. in den Fachgebieten Strassenbau, Wasserbau, Brückenbau und Spezialtiefbau
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur

- Finanzielle Leistungsfähigkeit zur Tragung der mit dem ausgeschriebenen Leistung verbundenen Risiken ausweisen können.

Zuschlagskriterien:

■ Preis	70%
■ Erfahrung und Referenzen	15%
■ Bauvorgang und Termine	10%
■ Umwelt	5%

Ausführungstermin: Anfang Oktober 2010 bis Mitte August 2013

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 14. Mai 2010, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Telefon 041 875 26 11 oder Telefax 041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden ab Montag, 17. Mai 2010, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 300.– gegen Barzahlung abgegeben oder mit Einzahlungsschein zugestellt. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf CD zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte: HWS Urner Talboden, Los HW-D, Baumeisterarbeiten» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 2. Juli 2010, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel!

Offertöffnung: Dienstag, 6. Juli 2010, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Appel d'offre (résumé en français)

Nom et adresse du pouvoir adjudicateur: Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Téléphone 041 875 26 11, télécopie 041 875 26 10

Titre du projet: Protection contre les crues pour la plaine du Canton d'Uri; étape principale HW_D, dérivation des routes Industriestrasse/Attinghauserstrasse, la construction des barrières contre les crues fixes et mobiles et d'un nouveau lit pour la Stille Reuss.

Description des produits: Les travaux comprennent l'adaptation de Reussbrücke Attinghausen, l'immeuble neuf des chaussées de protection, l'immeuble neuf du canal de décharge de note ainsi que du pont sur la Stille Reuss, le transfert d'Industriestrasse et l'immeuble neuf d'Attinghauserstrasse y compris la toupee de circulation. Les genres de travail principaux sont la construction de routes, l'aménagement des voies navigables, la construction des ponts et des travaux publics spéciaux.

Obtention du dossier d'appel d'offres: Les entreprises intéressées ont à se faire inscrire jusqu'à vendredi au plus tard, le 14 mai 2010, à Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau; tél. 041 875 26 11 ou la télécopie 041 875 26 10. Le Dossier devient à partir de lundi, le 17 mai 2010, par l'administration pour des travaux publics, Klausenstrasse 2, en 6460 Altdorf

Langue de procédure: Allemand

Dépôt des offres: Les offres doivent être remises en langue allemande dans une enveloppe fermée portant la mention «Offerte: HWS Urner Talboden, Los HW-D, Baumeisterarbeiten» jusqu'au 2. juillet 2010 à 16.00 auprès l'adresse du pouvoir adjudicateur.

L'appel d'offre est conforme à l'accord de l'OMC

Altdorf, 7. Mai 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Verbotsbegehren

Die Eigentümer der Liegenschaft Nr. 1871, beantragen die folgenden allgemeinen Verbote:

Allgemeines Fahrverbot auf der Wohnstrasse des Grundstücks der Liegenschaft Nr. 1871, Plan Nr. 25, Ey, Grundbuch Schattdorf.

Parkverbot auf der Liegenschaft Nr. 1871, Plan Nr. 25, Ey, Grundbuch Schattdorf. Nur für Besucher von Eyrütti Nr. 2, 4, 6, 8, 10 und 12.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen diese Verbote missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bewilligt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 30. April 2010 (LGP 10 107)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 22. April 2010 in der Strafsache gegen GAPONIK Aleksandr, geboren 1. Januar 1991, in Belarus, von Belarus, des Aleksandr, und der Ina Gaponik, früher wohnhaft c/o Asylzentrum Grünenwald, 6436 Ried (Muotathal), zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. GAPONIK Aleksandr wird wegen geringfügigem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172ters Abs. 1 StGB) schuldig befunden.
2. GAPONIK Aleksandr wird bestraft mit einer Busse von Fr. 150.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage.

3. Die Kosten von insgesamt Fr. 450.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
4. Die Zivilklägerin wird gestützt auf Art. 48 Abs. 2 StPO mit der Zivilforderung an den Zivilrichter verwiesen.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 7. Mai 2010

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Regli-Herzog Priska, von Hospental UR und Frick AG, geboren am 26. Juli 1963, wohnhaft Im Ried 30, 6462 Seedorf
2. Datum des Schlusses: 28. April 2010

Altdorf, 7. Mai 2010

Konkursamt Uri

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldner: Regli-Herzog Bruno, von Hospental UR, geboren am 9. November 1962, wohnhaft Im Ried 30, 6462 Seedorf
2. Datum des Schlusses: 28. April 2010

Altdorf, 7. Mai 2010

Konkursamt Uri

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Carrosserie und Spritzwerk Hübscher GmbH, Gotthardstrasse 157, 6473 Silenen
2. Datum des Schlusses: 28. April 2010

Altdorf, 7. Mai 2010

Konkursamt Uri

Mitteilung Verwertungsbegehren

Berichtigung zur Publikation im Amtsblatt vom 30. April 2010

1. Schuldnerin: Balsiger (-Suter) Pia, Hüglimattweg 12, 4226 Breitenbach, unbekanntem Aufenthaltsort
2. Zahlungsbefehl Nr: 20801263 vom 15. September 2008
3. Gläubiger: Amt für Steuern Uri, Winterberg, 6460 Altdorf
4. Vertreter: Amt für Finanzen Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf
5. Bemerkungen: Die Gläubigerin verlangt mit Begehren vom 26. April 2010 die Verwertung des von oben genannter Betreibung betroffenen Grundstückes Miteigentumsanteil Nr. M2059, $\frac{1}{8}$ Miteigentum Nr. S1091, Garage Nr. 9, Bodenstrasse 6, 6490 Andermatt. Ort und Zeit der Steigerung werden später angezeigt.

Die Wegnahme des Verwertungsobjektes erfolgte am: Montag, 3. Mai 2010 um 14.00 Uhr. Die Schuldnerin wird angewiesen, sämtliche Schlüssel zur oben aufgeführten Garage dem Betreibungsamt Andermatt zu übergeben. Macht die Schuldnerin glaubhaft, dass sie die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet sie sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate, hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne Weiteres dahin, wenn die Abschlagszahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon angekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten nebst der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Andermatt, 7. Mai 2010

Betreibungsamt Andermatt
Erstfeld

Mitteilung Verwertungsbegehren

Berichtigung zur Publikation im Amtsblatt vom 30. April 2010

1. Schuldnerin: Balsiger (-Suter) Pia, Hüglimattweg 12, 4226 Breitenbach, unbekanntem Aufenthaltsort
2. Zahlungsbefehl Nr: 20901118 vom 3. August 2009
3. Gläubiger: Basler Leben AG, Aeschengraben 21, 4002 Basel
4. Bemerkungen: Die Gläubigerin verlangt mit Begehren vom 15. April 2010 die

Verwertung des von oben genannter Betreuung betroffenen Grundstückes Parzelle S1108, $\frac{69}{100}$ Miteigentum an Grundparzelle HB 966, GB Andermatt, Sonderrecht an der $4\frac{1}{2}$ Zimmer-Wohnung 2. Obergeschoss und Nebenraum im 2. Untergeschoss C/6, Bodenstrasse 6, 6490 Andermatt Ort und Zeit der Steigerung werden später angezeigt.

Die Wegnahme des Verwertungsobjektes erfolgte am: Montag, 3. Mai 2010 um 14.00 Uhr. Die Schuldnerin wird angewiesen, sämtliche Schlüssel zur oben aufgeführten Wohnung dem Betreibungsamt Andermatt zu übergeben. Macht die Schuldnerin glaubhaft, dass sie die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet sie sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn die Abschlagszahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon angekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten nebst der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Andermatt, 7. Mai 2010

Betreibungsamt Andermatt
Erstfeld

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 20. Mai 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber, Gründligasse 53, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 47 57

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.



Eisenbahner Sport Club
Postfach 105
6472 Erstfeld
www.juniorenlager.esc-erstfeld.ch

Ziehungsliste Tombola

20. Junioren-Fussball-Lager des ESC Erstfeld

Preis	Los-Nr.	Preis	Los-Nr.	Preis	Los-Nr.
1	9167	22	14847	43	4927
2	8557	23	7257	44	5347
3	7147	24	14617	45	2867
4	8777	25	8337	46	867
5	5527	26	9087	47	1017
6	1077	27	7277	48	12327
7	27	28	9707	49	47
8	4287	29	12797	50	10367
9	1577	30	347	51	4947
10	7357	31	3217	52	8127
11	7627	32	4507	53	11277
12	11967	33	1967	54	477
13	2897	34	7927	55	6647
14	14277	35	2577	56	4497
15	2357	36	3617	57	12377
16	10157	37	14927	58	7137
17	10227	38	14297	59	3557
18	3567	39	5117	60	5557
19	12507	40	12147	61	11447
20	13507	41	13867		
21	6497	42	11077		

Die Preise können bis am 1. November 2010 gegen Vorweisung der Losnummer und nach telefonischer Voranmeldung bei Claudia Zraggen, Kolonie 48, 6472 Erstfeld (Telefon 041 880 11 64), abgeholt werden. Nicht abgeholte Preise verfallen zugunsten des Veranstalters.

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri	041 874 11 80
Jugendberatung & Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Opferhilfe	0848 82 12 82
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Help-O-Phon	157 00 57
Frauenpraxis Uri	041 870 00 65
Kinderheim Uri	041 874 13 00
Ehe- und Familienberatung Uri	041 870 50 42
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40



AZA 6460 Altdorf

